

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?
 - A.2.3 Wer ist versichert?
 - A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?
 - A.2.6 Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.2.8 Können wir unserer Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Elektrofahrzeugen
- A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Wer ist versichert?
 - A.3.3 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall
 - A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Luftlinie Entfernung
 - A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Luftlinie Entfernung
 - A.3.8 Zusätzliche Leistung bei einer Auslandsreise
 - A.3.9 Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort
 - A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.11 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt
 - A.4.7 Todesfallleistung
 - A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?
 - A.4.9 Fälligkeit
 - A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.5 Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
 - A.5.1 Was ist versichert?
 - A.5.2 Wer ist versichert?
 - A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?
 - A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person
- A.6 Auslandschadenschutz
 - A.6.1 Was ist versichert?
 - A.6.2 Wer ist versichert?
 - A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz
 - A.7.1 Was ist versichert?
 - A.7.2 Wer ist versichert?
 - A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung
 - A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
- A.8 Allgemeine Bestimmungen
 - A.8.1 Was ist nicht versichert?
 - A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

- A.8.3 Elektroschutz für Akkumulatoren - nicht versicherte Sachen und Schäden

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlungsweise
- C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen
- C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

D Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

- D.1 Welchen Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?
 - D.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung
 - D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung
- D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

- E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?
 - E.1.1 Bei allen Versicherungsarten
 - E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung
 - E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief
 - E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
 - E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz
 - E.1.7 Zusätzlich beim Auslandschadenschutz
 - E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung
- E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen)
- I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

- I.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klassen 1/2, S, 0 oder M
- I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.3.6 Rabattschutz
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
- I.4.1 Schadenfreier Verlauf
- I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
- I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
- I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
- I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Anpassung der Versicherungsbeiträge

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Überprüfung der Beiträge
- J.4 Kündigungsrecht
- J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.6 Änderung der Tarifstruktur
- J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen

K Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts
- K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels
- K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung
- K.5 Änderung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstände

M Bedingungsänderung

- M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?
- M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Anhang 5: Berufs-/Tarifgruppen

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Anhang 7: Young- und Oldtimerversicherung

Anhang 8: Besondere Vereinbarung zum Unfallmeldedienst für Personenkraftwagen (Pkw) - nachfolgend UMD

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) Fassung Oktober 2017

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Kaskoversicherung (A.2)
- Autoschutzbrief (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)
- Fahrerschutz (A.5)
- Auslandschadenschutz (A.6)
- Kfz-Umweltschadensversicherung (A.7)

Mit Ausnahme der Kfz-Umweltschadensversicherung, die Sie zusammen mit der Kfz-Haftpflichtversicherung abschließen, werden diese Versicherungen als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungen Sie für Ihr Fahrzeug abgeschlossen haben.

Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

Sie oder Ihre gesetzlichen Vertreter können als natürliche Personen (keine Firma) den Versicherungsvertrag nur abschließen, wenn Sie für das zu versichernde Fahrzeug nach Ihrem Alter die entsprechende Fahrerlaubnis haben können.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A. Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

A.1.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug einen Anderen geschädigt

Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a) Personen verletzt oder getötet werden,
- b) Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhandenkommen,
- c) Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie oder uns Schadenersatzansprüche aufgrund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder aufgrund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehören neben dem Fahren z. B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

A.1.1.2 Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.

A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.1.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

A.1.1.5 Mitversicherung von Anhängern, Aufliegern und abgeschleppten Fahrzeugen

Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger oder Auflieger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht. Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder Auflieger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von

dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

Auf den Regress gegenüber dem Halter eines Anhängers verzichten wir, wenn am Zugfahrzeug zum Unfallzeitpunkt ein zulassungsfreier landwirtschaftlicher Anhänger angekoppelt war, der über keine eigene Kfz-Haftpflichtversicherung verfügt.

A.1.1.6 Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung)

Der Versicherungsschutz umfasst auch Schäden, die Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner als Fahrer eines im Ausland zugelassenen, vorübergehend gemieteten, versicherungspflichtigen Pkw, Kraftrades oder Campingfahrzeuges auf einer Reise im Ausland verursachen.

Als Ausland gilt der Geltungsbereich nach A.1.4.1 mit Ausnahme Deutschlands. Mietzeiten von mehr als einem Monat gelten nicht als vorübergehend.

Dies gilt nur, wenn sich Ihre Kfz-Haftpflichtversicherung auf einen jeweils zur Eigenverwendung zugelassenen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad bezieht.

Kein Versicherungsschutz besteht, soweit aus einer für das gemietete Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung Deckung besteht.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- den Halter des Fahrzeugs,
- den Eigentümer des Fahrzeugs,
- den Fahrer des Fahrzeugs,
- den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist, Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- Ihren Arbeitgeber oder öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- den Omnibusschaffner, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter des versicherten Fahrzeugs tätig ist,
- den Halter, Eigentümer, Fahrer, Beifahrer und Omnibusschaffner eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs,
- berechtigte Insassen (siehe A.2.8), soweit nicht anderweitig Haftpflichtversicherungsschutz besteht und es sich um ein als Pkw zugelassenes Fahrzeug handelt.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.1.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.1.3.2 Die gesetzlichen Mindestversicherungssummen gelten bei Schäden

- von Insassen in einem mitversicherten Anhänger
- durch fremde gemietete Fahrzeuge im Ausland.

A.1.3.3 Bei der öffentlich-rechtlichen Haftung nach dem Umweltschadengesetz sind unsere Zahlungen unabhängig von A.1.3.1 auf bis zu 5.000.000 Euro je Schadenereignis, höchstens jedoch bis zu 10.000.000 Euro je Kalenderjahr beschränkt.

A.1.3.4 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst eintreten.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

A.1.4.1 Versicherungsschutz in Europa und der EU

Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen

Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang Ihres Versicherungsvertrags.

A.1.4.2 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen die Grüne Karte ausgehändigt, gilt:

Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung erstreckt sich auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

A.2 Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

A.2.1.1 Ihr Fahrzeug

Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2.1 (Teilkasko) oder A.2.2.2 (Vollkasko). Mitversichert sind die unter A.2.1.2.1 und A.2.1.2.2 aufgeführten Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind.

A.2.1.2.1 Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände

Ohne Mehrbeitrag mitversichert sind alle Teile,

- die werkseitig in das Fahrzeug eingebaut oder werkseitig durch entsprechende Halterung mit diesem fest verbunden wurden,
- die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen mitgeführt werden müssen und diesen entsprechen, sowie Zubehör, das der Pannenhilfe oder ausschließlich der Unfallaufnahme dient.
- folgende, außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze
 - die zu Ihrem Elektrofahrzeug gehörenden Ladekabel.
- für nach a bis c mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör gilt dies auch während einer Reparatur.

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrages verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unserer Leistung vor.

A.2.1.2.2 Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 5.000 Euro pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehende Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Die Entschädigungsgrenze gilt nicht für Pkw.

A.2.1.2.3 Nicht versicherbar sind Sachen, die keine Fahrzeug- und Zubehörteile sind, wie z. B. Handys und mobile Navigationsgeräte (auch bei Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung), Ladestationen von Elektrofahrzeugen, Reisegepäck, persönliche Gegenstände der Insassen.

A.2.2 Welche Ereignisse sind versichert?

A.2.2.1 Welche Ereignisse sind in der Teilkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.1.1 Brand und Explosion

Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft ausbreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung. Nicht als Explosion gilt das Auslösen eines Airbags.

A.2.2.1.2 Entwendung

Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur dann versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch in seinem eigenen Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur dann versichert, wenn der Täter in keiner Weise dazu berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Wurde der

Täter vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs betraut (z. B. Reparatur, Hotelangestellter), liegt kein unbefugter Gebrauch vor.

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem nahen Verhältnis zu dem Verfügungsberechtigten steht (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.1.3 Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren

Versichert ist die unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag, Überschwemmung, Lawinen und Muren auf das Fahrzeug. Als Sturm gilt eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8. Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen. Muren sind Abgänge von Geröll, Schlamm und Gesteinsmassen auch in Verbindung mit Baumgruppen.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

A.2.2.1.4 Zusammenstoß mit Tieren

Versichert ist der Zusammenstoß des in Fahrt befindlichen Fahrzeugs

- mit Tieren aller Art,
- eine Beschädigung der Lackierung wird nur ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.

A.2.2.1.5 Glasbruch

Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs. Als Verglasung gelten Glas- und Kunststoffscheiben (z. B. Front-, Heck-, Seiten- und Trennscheiben), Glasdächer, Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von Mess-, Assistenz-, Kamera- und Informationssystemen, Solarmodulen, Displays, Monitoren sowie Leuchtmittel. Versichert sind jedoch die erforderlichen Kosten für die Kalibrierung dieser Assistenzsysteme nach einem Glasaustausch. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung von Maut-Vignetten und Umwelt-Plaketten¹, die durch Bruchschäden an der Verglasung unbrauchbar geworden sind, werden erstattet. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.6 Kurzschlusschäden an der Verkabelung

Versichert sind Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs durch Kurzschluss. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.2.1.7 Tierbiss

Versichert sind Schäden durch Tierbiss an Kabeln, Schläuchen, Leitungen, Gummimanschetten und Dämmmaterial von als Pkw, Campingfahrzeug, Kraftrad, Trike, Quad oder Lkw bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht zugelassenen Fahrzeugen.

A.2.2.1.8 Tierbiss Folgeschäden

Versichert sind durch Tierbiss verursachte über A.2.2.1.7 hinausgehende Schäden an Pkw, Campingfahrzeugen, Krafträdern, Trikes oder Quads bis zu 1.000 Euro je Schadenereignis.

A.2.2.1.9 Austausch der Fahrzeugschlösser

Versichert sind die Kosten für den Austausch oder die Umcodierung von Tür- und Lenkradschlössern sowie der dazugehörigen Schlüssel, wenn die Fahrzeugschlüssel anlässlich eines Einbruchdiebstahls - nicht aus dem Fahrzeug - oder durch Raub entwendet wurden.

A.2.2.2 Welche Ereignisse sind in der Vollkasko versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

A.2.2.2.1 Ereignisse der Teilkasko

Versichert sind die Schadenereignisse der Teilkasko nach A.2.2.

A.2.2.2.2 Unfall

Versichert sind Schäden am Fahrzeug durch Unfall. Ein Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

Keine Unfallschäden sind insbesondere:

- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einem Bremsvorgang haben, z. B. Schäden an der Bremsanlage oder an den Reifen.

- Schäden am Fahrzeug, die ausschließlich aufgrund eines Betriebsvorgangs eintreten, z. B. durch falsches Bedienen, falsches Betanken oder verrutschende Ladung.
- Schäden am Fahrzeug, die ihre alleinige Ursache in einer Materialermüdung, Überbeanspruchung oder Abnutzung haben.
- Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen, z. B. Rangierschäden am Zugfahrzeug durch den Anhänger.
- Verwindungsschäden
- Tierbiss-Folgeschäden

A.2.2.2.3 Mut- oder böswillige Handlungen

Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z. B. Werkstatt- und Hotelmitarbeiter) oder in einem Näheverhältnis zu dem Verfügungsberechtigten stehen (z. B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

A.2.2.2.4 Versicherungsschutz beim Transport auf Schiffen

Versichert sind Schäden am Fahrzeug, die bei einem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht oder
- das Fahrzeug aufgrund der Wetterlage oder aufgrund des Seegangs über Bord gespült wird oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil die Schiffsführung anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere oder die Ladung zu retten (Große Havarie).

Darüber hinaus sind Aufwendungen für fremde Fahrzeuge in Höhe des auf Sie entfallenden Anteils mitversichert, wenn diese zur Rettung von Schiff und Ladung geopfert werden müssen, auch wenn das versicherte Fahrzeug nicht beschädigt wird (Havarieverteilung).

Wir leisten nur, soweit Ersatz des Schadens nicht von einem Dritten erlangt werden kann.

A.2.3 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kaskoversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z. B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben in der Kaskoversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.5 Was zahlen wir im Schadensfall?

Nachfolgende Entschädigungsregeln gelten bei Beschädigung, Zerstörung, Totalschaden oder Verlust des Fahrzeugs. Sie gelten entsprechend auch für mitversicherte Teile, soweit nicht anderes geregelt ist.

A.2.5.1 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs. Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.5.2.1.

A.2.5.1.2 Neupreisentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

Gilt für Pkw (Anhang 6, Nr. 6). Wir erstatten den Neupreis nach A.2.5.1.8, wenn alle folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Schadeneintritt innerhalb von 18 Monaten nach der Erstzulassung,
- der Neuwagen muss im Besitz des Ersteigentümers sein,
- Höchstkilometerleistung max. 15.000 km,
- bei Beschädigung müssen die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung mind. 80 % des Neupreises betragen,
- ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen

A.2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird.

¹ Plaketten im Sinne von Anhang 1 der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung (35. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - 35. BImSchV)

A.2.5.1.4 Abzug bei fehlender Wegfahrsperre im Falle eines Diebstahls

Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust eines Pkw, Campingfahrzeuges, Taxis, Mietwagen, Selbstfahrer-Vermiet-Pkw/-Campingfahrzeuges infolge Diebstahls vermindert sich die Entschädigung um 10 %. Dies gilt nicht, wenn das Fahrzeug zum Zeitpunkt des Diebstahls durch eine selbstschärfende elektronische Wegfahrsperre gesichert war. Die Regelung über die Selbstbeteiligung nach A.2.5.8 bleibt hiervon unberührt.

A.2.5.1.5 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.5.1.6 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.5.1.7 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand.

A.2.5.1.8 Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs aufgewendet werden muss. Wird der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt, gilt der Preis für ein vergleichbares Nachfolgemodell. Maßgeblich ist jeweils die unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers am Tag des Schadenereignisses abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

A.2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

A.2.5.2.1 Reparatur

Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswerts nach A.2.5.1.6, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.5.2.1.b.
- Wenn das Fahrzeug nicht, nicht vollständig oder nicht fachgerecht repariert wird, gilt: Wir zahlen die erforderlichen Kosten einer vollständigen Reparatur auf Basis von durchschnittlichen regionalen Stundenverrechnungssätzen bis zur Höhe des um den Restwert verminderten Wiederbeschaffungswerts (siehe A.2.5.1.6 und A.2.5.1.7). Beachten Sie auch die Regelung zur Neupreisschädigung in A.2.5.1.2.
- Wir zahlen Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Zuschläge), wenn Sie diese durch eine Rechnung nachweisen.
- Wenn Sie ausschließlich einen Bruchschaden an der Verglasung ohne weitere versicherte Beschädigung des Fahrzeugs haben, ist eine fiktive Abrechnung nicht zulässig. Die Erstattung erfolgt nur nach Vorlage der Rechnung. Dies gilt nicht im Falle eines Totalschadens.

A.2.5.2.2 Was zahlen wir im Tarif SV Kfz-Versicherung mit Werkstattbindung? Abweichend zu A.2.5.2.1 gelten folgende Regelungen (Gilt nicht für Fahrzeuge mit Elektro- oder Hybrid-Antrieb)

Sie lassen das Fahrzeug reparieren:

- Sie informieren uns im Schadensfall und überlassen uns die Auswahl der Werkstatt aus unserem Werkstattnetz:
 - Wir übernehmen die Kosten für die Fahrzeugreparatur. Das Recht, den Reparaturauftrag selbst zu erteilen, behalten wir uns vor.
 - Ist das Fahrzeug nicht fahrfähig oder nicht verkehrssicher, lassen wir es auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns ausgewählte Werkstatt transportieren.
 - Ist das Fahrzeug fahrfähig und verkehrssicher, lassen wir es nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns ausgewählte Werkstatt bringen, wenn die Entfernung zwischen Ihrem Wohnsitz und der Werkstatt mehr als 30 km beträgt.
 - Für den Rücktransport von der Werkstatt gilt: Beträgt die Entfernung zwischen der Werkstatt und Ihrem Wohnsitz mehr als 30 km, übernehmen wir die Kosten.
- Sie nehmen vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns auf und überlassen uns nicht die Auswahl der Werkstatt:

- Wir übernehmen die gemäß A.2.5.1 bis A.2.5.8 berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.
- Transportkosten übernehmen wir nicht.

Sie lassen das Fahrzeug nicht reparieren:

- Wir lassen auf unsere Kosten die Schadenhöhe feststellen und ersetzen die gemäß A.2.5.1 bis A.2.5.8 berechnete Leistung in der Höhe, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs in der Ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Werkstatt aus unserem Werkstattnetz entstanden wäre.

Gilt nur für Schadensfälle in Deutschland:

- Die Bestimmungen der Punkte a) bis c) gelten nur für Schadensfälle in Deutschland, bei denen das Fahrzeug oder mitversicherte Teile beschädigt werden oder mitversicherte Teile zerstört werden oder abhandenkommen, bzw. wenn das Fahrzeug nach einem Schadensfall im Ausland in Deutschland repariert wird.

A.2.5.2.3 Bergen und Abschleppen

Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die Kosten für das Bergen und Abschleppen vom Schadenort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Dabei darf einschließlich unserer Leistungen wegen der Beschädigung des Fahrzeugs nach A.2.5.2.1 die Obergrenze nach A.2.5.2.1.a oder A.2.5.2.1.b nicht überschritten werden.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass Ihr Fahrzeug aufgrund einer Beschädigung nicht mehr fahrbereit ist.

Wir zahlen nicht, wenn ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist, diese Kosten zu übernehmen.

A.2.5.2.4 Abzug neu für alt

Wir nehmen bei der Reparatur keinen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Altteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

Bei Elektrofahrzeugen gilt dies nicht für Antriebsakkumulatoren. Ab dem 3. Betriebsjahr ziehen wir für jedes angefangene Betriebsjahr 10 % des Kaufpreises ab.

A.2.5.3 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben

A.2.5.4 Mehrwertsteuer

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.5.5 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

A.2.5.5.1 Wiederauffinden des Fahrzeugs

Wird das entwendete Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden, sind Sie zur Rücknahme verpflichtet. Voraussetzung ist, dass Sie das Fahrzeug innerhalb des Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen wieder in Besitz nehmen können.

Die Monatsfrist beginnt

- bei der Entwendung von Fahrzeugteilen und
- bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang der Schadenanzeige in Textform.

A.2.5.5.2 Kosten für die Abholung

- Wir zahlen die Kosten für die Abholung des Fahrzeugs, wenn es in einer Entfernung von mehr als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland aufgefunden wird. Ersetzt werden die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer). Maßgeblich ist jeweils die Entfernung vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zum Fundort.
- Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort
Dem ständigen Wohnsitz in Deutschland entspricht im Firmenkundengeschäft der regelmäßige Standort in Deutschland. Dies ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug normalerweise eingesetzt wird. Im Regelfall ist das Ihr im Handelsregister eingetragener Geschäftssitz. Soweit das Fahrzeug einem Ihrer Mitarbeiter fest zugeordnet und zum ständigen - auch privaten - Gebrauch überlassen ist, ist regelmäßiger Standort der Wohnsitz dieses Mitarbeiters.

A.2.5.5.3 Eigentumsübergang nach Entwendung

Sind Sie nicht nach A.2.5.5.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.

A.2.5.5.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z. B. nach D.1.1, E.1.1 oder E.1.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.8.1.2, Satz 2, gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes: Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Veräußerungserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit der Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.5.6 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs nach A.2.5.1.8.

A.2.5.7 Was wir nicht ersetzen und Rest- und Alteile

A.2.5.7.1 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen, Alterungs- und Verschleißschäden. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z. B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, Zulassungskosten, Überführungskosten, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.5.7.2 Rest- und Alteile

Rest- und Alteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben bei Ihnen und werden zum Veräußerungswert auf die Entschädigung angerechnet.

A.2.5.8 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenergebnis von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben. Sofern die beschädigte Windschutzscheibe von einer durch uns anerkannten Werkstatt ohne Neueinbau repariert wird und kein weiterer Schaden am Fahrzeug zu reparieren ist, verzichten wir auf die Selbstbeteiligung. Von uns anerkannte Werkstätten finden Sie auf der SV-Autoseite (www.sv-auto.de).

A.2.5.9 GAP-Versicherung bei Leasing- und kreditfinanzierten Fahrzeugen (sofern besonders vereinbart)

A.2.5.9.1 In Ergänzung zu A.2.5.1.1 ersetzen wir die Differenz zwischen dem (Netto-) Leasing- bzw. Kredit-Restbetrag und dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs. Dies gilt nicht im Falle einer Abrechnung nach A.2.5.2.1.b oder wenn bei einem Elektrofahrzeug ausschließlich der Antriebsakkumulator geleast oder finanziert ist.

A.2.5.9.2 Der Leasingrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Leasingraten, anteiliger Restrate, abgezinstem Leasingrestwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Bei Leasingverträgen mit Kilometerabrechnung wird der Leasingrestbetrag um den Aufwand für die Mehrkilometerleistung gekürzt, wenn die tatsächliche Kilometerleistung zum Schadenzeitpunkt die - anteilig für den Schadenmonat errechnete - vertraglich erlaubte Kilometerleistung übersteigt.

A.2.5.9.3 Der Kreditrestbetrag ist die Summe aus ausstehenden abgezinsten Kreditraten und anteiliger Restrate. Nicht berücksichtigt werden vor Eintritt des Schadensfalls fällig gewesene, nicht bezahlte Raten. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein.

A.2.5.9.4 Die Leistung aus der GAP-Versicherung gilt für Leasing- bzw. Kreditverträge auf der Grundlage marktüblicher Zinsen und Laufzeiten.

Den Leasing- bzw. den Kreditvertrag müssen Sie uns auf Verlangen vorlegen. A.3.11 gilt entsprechend.

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.6.1 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Schadenhöhe einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten kann auf Ihren Wunsch vor Klageerhebung ein Sachverständigenausschuss entscheiden.

A.2.6.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei

Wochen nach Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.6.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.6.4 Die Kosten des Sachverständigenverfahrens sind im Verhältnis des Obsiegens zum Unterliegen von uns bzw. von Ihnen zu tragen.

Hinweis: Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

A.2.6.5 Das Sachverständigenverfahren kann nicht für Leistungen aus der GAP-Versicherung nach A.2.5.9 angewandt werden.

A.2.7 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

A.2.7.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.

A.2.7.2 Sie können einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen, wenn

- wir unsere Zahlungspflicht festgestellt haben und
- sich die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Schadenanzeige feststellen lässt.

A.2.7.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Deshalb zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats nach Eingang der in Textform abgegebenen Schadenanzeige.

A.2.7.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.8 Können wir unsere Leistung vom Fahrer zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenergebnis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen bei schuldloser oder einfach fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Jedoch sind wir bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens berechtigt, unsere Leistung soweit zurückzufordern, wie dies der Schwere des Verschuldens entspricht. Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft, oder besteht zwischen dem Versicherungsnehmer und dem Fahrer ein Arbeitsverhältnis, fordern wir unsere Ersatzleistung selbst bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens nicht zurück.

Bei vorsätzlicher Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistungen in voller Höhe zurückzufordern.

Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.9 Elektroschutz für Akkumulatoren (Akkus) von Elektrofahrzeugen

A.2.9.1 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden von mitversicherten Teilen gelten A.2.1 bis A.2.8 entsprechend.

A.2.9.2 Was ist ein Akku?

Ein Akku ist ein wieder aufladbarer Speicher für elektrische Energie und dient zum Antrieb Ihres Elektrofahrzeugs.

A.2.9.3 Welche Ereignisse sind im Elektroschutz versichert?

Der Akku eines Elektrofahrzeugs ist über die in der Fahrzeugteil-(A.2.2.1) und Fahrzeugvollversicherung (A.2.2.2) beschriebenen Schadenereignisse hinaus gegen jede Beschädigung, Zerstörung oder Verlust versichert.

A.2.9.4 Wann endet der Elektroschutz?

Der Elektroschutz endet mit der Beendigung der Vollkaskoversicherung für Ihr Fahrzeug.

A.2.9.5 Selbstbeteiligung

Die Selbstbeteiligung richtet sich nach der in der Vollkaskoversicherung vereinbarten Selbstbeteiligung. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

A.2.9.6 Rückstufung im Schadensfall

Im Falle eines Schadenereignisses nach A.2.2.2 gilt Ihr Vertrag als schadenbelastet. Er wird nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft.

A.2.9.7 Verpflichtung Dritter

Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder gesetzlicher Regelungen zur Leistung verpflichtet ist, gehen diese Leistungen unseren Verpflichtungen vor. Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von Satz 1 zur Leistung verpflichtet. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Kaskoversicherung unter A.2.

A.3 Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.5 bis A.3.8 genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Wer ist versichert?

Bei Reisen mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Fahrzeug sind Sie, der berechtigte Fahrer und die berechtigten Insassen versichert. Bei sonstigen Reisen besteht Versicherungsschutz für Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner sowie die minderjährigen Kinder.

Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die versicherten Personen.

A.3.3 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge sind:

- Leichtkrafträder (Anhang 6 Nr. 2)
- Krafträder (Anhang 6 Nr. 3)
- Pkw (Anhang 6 Nr. 6)
- Campingfahrzeuge/Wohnmobile bis 4 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 6 Nr. 9)
- Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht (Anhang 6, Nr. 10)

sowie ein mitgeführter Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger.

A.3.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Sie haben mit dem Schutzbrief Versicherungsschutz in den geografischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören, soweit nachfolgend nicht etwas anderes geregelt ist.

A.3.5 Hilfe bei Panne oder Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

A.3.5.1 Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf 100 Euro.

A.3.5.2 Abschleppen des Fahrzeugs

Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs. Dies schließt das Gepäck und die nicht gewerblich beförderte Ladung mit ein.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf 150 Euro; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

A.3.5.3 Bergen des Fahrzeugs

Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Für Lastkraftwagen im Werkverkehr bis 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht gilt hiervon abweichend: wir sorgen auch für die Bergung der mit dem

Fahrzeug gewerblich beförderten Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.500 Euro.

A.3.5.4 Was versteht man unter Panne oder Unfall?

Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Zusätzlich gilt bei Elektrofahrzeugen die nicht vorsätzlich herbeigeführte Entladung des Akkus als Panne.

A.3.6 Zusätzliche Hilfe bei Panne, Unfall oder Diebstahl ab 50 km Luftlinie Entfernung

Bei Panne, Unfall oder Diebstahl des Fahrzeugs erbringen wir nachfolgende Leistungen unter den Voraussetzungen, dass

- die Hilfeleistung an einem Ort, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist und
- das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauf folgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann oder es gestohlen worden ist.

A.3.6.1 Weiter- oder Rückfahrt

Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a) Eine Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland oder
- b) eine Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.4 und
- c) eine Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland, oder
- d) eine Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse oder der Liegewagenkosten oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

A.3.6.2 Übernachtung bei Fahrzeugausfall

Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1, Mietwagen nach A.3.6.3 oder Fahrzeugtransport bei Panne oder Unfall bei einer Auslandsreise nach A.3.8.1 b) in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens 60 Euro je Übernachtung und Person.

A.3.6.3 Mietwagen

Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- oder Rückfahrt nach A.3.6.1 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage und höchstens 50 Euro je Tag.

A.3.6.4 Fahrzeugunterstellung

Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transports in einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.6.5 Hilfe bei der Werkstattsuche

Muss das Fahrzeug in einer Werkstatt repariert werden, sind wir bei der Suche nach einer Werkstatt behilflich. Für die Leistung der Werkstatt übernehmen wir keine Haftung.

A.3.6.6 Fahrzeugschlüsselservice

Bei Verlust der Fahrzeugschlüssel helfen wir bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die Kosten für den Versand der Ersatzschlüssel. Die Kosten der Ersatzschlüssel zahlen wir nicht.

A.3.7 Hilfe bei Krankheit, Verletzung, Tod oder Notlagen auf einer Reise ab 50 km Luftlinie Entfernung

Wir erbringen die nachfolgenden Leistungen unter den Voraussetzungen, dass auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug

- Sie oder eine mitversicherte Person unvorhersehbar erkranken oder der Fahrer stirbt und

- dies an einem Ort geschieht, der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist.
Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist.

A.3.7.1 Krankenrücktransport

Müssen Sie oder eine mitversicherte Person infolge Erkrankung an Ihren ständigen Wohnsitz zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

A.3.7.2 Rückholung von Kindern

Wir sorgen bei mitreisenden Kindern unter 16 Jahren für die Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu ihrem Wohnsitz, wenn

- der Fahrer erkrankt ist oder stirbt und
- die Kinder weder von Ihnen noch von einem anderen Insassen betreut werden können.

Wir erstatten dabei bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2. Klasse, bei größeren Entfernungen die Bahnkosten 1. Klasse oder die Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen oder die Kosten eines Linienfluges der Economy-Klasse sowie die Kosten für nachgewiesene Taxifahrten bis zu 40 Euro.

A.3.7.3 Fahrzeugabholung

Wir sorgen für die Verbringung des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz, wenn

- der Fahrer länger als drei Tage erkrankt oder stirbt und
- das Fahrzeug weder von ihm noch von einem Insassen zurückgefahren werden kann.

Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Veranlassen Sie die Verbringung selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis 0,50 Euro je Kilometer zwischen Ihrem Wohnsitz und dem Schadenort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je 60 Euro pro Person.

A.3.7.4 Was versteht man unter einer Reise?

Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

A.3.8 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland (Geltungsbereich nach A.3.4 ohne Deutschland), der mindestens 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland entfernt ist, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

A.3.8.1 Bei Panne und Unfall

a) Ersatzteilversand

Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten. Wir übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

b) Fahrzeugtransport

Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnsitz, wenn

- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

c) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Unfall oder Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrot-

ten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.2 Bei Fahrzeugdiebstahl

a) Fahrzeugunterstellung

Wir übernehmen die Kosten für eine Fahrzeugunterstellung, wenn das gestohlene Fahrzeug

- nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden wird und
- bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden muss.

Wir übernehmen die Kosten höchstens für zwei Wochen.

b) Fahrzeugverzollung und -verschrottung

Muss das Fahrzeug nach einem Diebstahl im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

A.3.8.3 Im Todesfall

Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen

- für die Bestattung im Ausland oder
- für die Überführung nach Deutschland.

Wir übernehmen hierfür die Kosten.

Diese Leistung gilt nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.8.4 Service und Kostenübernahme bei Krankheit und in Notlagen

a) Vermittlung ärztlicher Betreuung

Erkranken Sie auf einer Reise im Ausland, informieren wir Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung und stellen, soweit erforderlich, die Verbindung zwischen Ihrem Hausarzt und dem Sie behandelnden Arzt oder Krankenhaus her und tragen die hierdurch entstehenden Kosten.

b) Arzneimittelversand

Sind Sie zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung Ihrer Gesundheit auf verschreibungspflichtige Arzneimittel, die an Ihrem Aufenthaltsort oder in dessen Nähe nicht erhältlich sind und für die es auch dort kein Ersatzpräparat gibt, dringend angewiesen, sorgen wir nach Abstimmung mit Ihrem Hausarzt für die Zusendung und tragen die hierdurch entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass keine Einfuhrbeschränkungen bestehen. Wir erstatten Kosten für eine eventuell notwendige Abholung des Arzneimittels sowie dessen Verzollung.

c) Kostenerstattung bei Reiseabbruch

Ist Ihnen die planmäßige Beendigung Ihrer Auslandsreise infolge Todes oder schwerer Erkrankung eines Mitreisenden oder eines nahen Verwandten bzw. wegen einer erheblichen Schädigung seines Vermögens nicht oder nur zu einem anderen als dem ursprünglich vorgesehenen Zeitpunkt zuzumuten, übernehmen wir die im Verhältnis zur ursprünglich geplanten Rückreise entstehenden Fahrtkosten bis zu 2.500 Euro.

A.3.8.5 Sonstige Hilfeleistungen

a) Telefongespräche mit dem Versicherer

Für Telefongespräche, die Sie oder ein berechtigter Insasse anlässlich einer erstattungspflichtigen Schutzbriefleistung im Ausland von dort mit uns führen, erstatten wir die Kosten bis insgesamt 25 Euro.

b) Weitere Hilfeleistung

Geraten Sie in eine besondere Notlage, die in anderen Bestimmungen nicht geregelt ist, zu deren Beseitigung Hilfe notwendig ist, um erhebliche Nachteile für Ihre Gesundheit oder Ihr Vermögen zu vermeiden, veranlassen wir die erforderlichen Maßnahmen und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 250 Euro. Kosten im Zusammenhang mit der Nicht- und Schlechterfüllung von Verträgen, die von Ihnen abgeschlossen wurden, sowie Wiederbeschaffungs- und Reparaturkosten erstatten wir nicht.

A.3.9 Ständiger Wohnsitz / regelmäßiger Standort

Für A.3.6 bis A.3.8 gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b).

A.3.10 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.10.1 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadenereignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

A.3.10.2 Ihren Anspruch auf Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.11 Verpflichtung Dritter

A.3.11.1 Soweit im Schadensfall ein Dritter Ihnen gegenüber aufgrund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.11.2 Wenden Sie sich nach einem Schadenereignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.11.1 zur Vorleistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers stehen (z. B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen).

A.4.1.2 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Erweiterter Unfallbegriff

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt,
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.

Dies gilt auch für Meniskusrisse und Leistenbrüche.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

A.4.1.4 Vergiftungen durch plötzlich ausströmende gasförmige Stoffe, wenn die versicherte Person unbewusst oder unentrichtbar den Einwirkungen innerhalb eines kurz bemessenen Zeitraums (bis zu einige Stunden) ausgesetzt war.

A.4.1.5 Gesundheitsschäden, die die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei der Bemühung zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen erleidet.

A.4.1.6 Tauchtypische Krankheiten, wie z. B. Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen, sowie unfreiwilliger Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser.

A.4.1.7 Versicherungsschutz besteht insbesondere für unentrichtbare Erfrierungen, die sich die versicherte Person in unentrichtbaren Gefahrensituationen zuzieht.

A.4.2 Wer ist versichert?

A.4.2.1 Pauschalsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalssystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert.

Bei zwei und mehr berechtigten Insassen erhöht sich die Versicherungssumme um 50 % und teilt sich durch die Gesamtzahl der Insassen, unabhängig davon, ob diese zu Schaden kommen.

A.4.2.2 Platzsystem

Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Platzsystem sind die im Versicherungsschein bezeichneten Plätze oder eine bestimmte Anzahl von berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen. Befinden sich in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen als Plätze oder Personen im Versicherungsschein angegeben, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend.

A.4.2.3 Was versteht man unter berechtigten Insassen?

Berechtigte Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem

Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

A.4.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

A.4.5.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten. Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist. Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn
- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

A.4.5.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist

- innerhalb von 18 Monaten nach dem Unfall eingetreten und
- innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

A.4.5.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

A.4.5.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (A.4.7), sofern diese vereinbart ist.

A.4.5.2 Art und Höhe der Leistung

A.4.5.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung. Grundlage für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingten Invaliditätsgrad.

A.4.5.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (A.4.5.2.3), sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind;
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (A.4.5.2.4). Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für spätere Bemessungen der Invalidität (A.4.9.4).

A.4.5.2.3 Gliedertaxe

Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit eines der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %

Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

A.4.5.2.4 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile und Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlecht.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

A.4.5.2.5 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach A.4.5.2.3 und A.4.5.2.4 bemessen.

A.4.5.2.6 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer Körperteile oder Sinnesorgane

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.

A.4.5.2.7 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach A.4.5.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

A.4.6 Krankenhaustagegeld bei Unfällen mit angelegtem Sicherheitsgurt

A.4.6.1 Voraussetzung für die Leistung

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass ein berechtigter Insasse eines Pkw, Mietwagens, Selbstfahrervermiet-Pkw oder eines Taxis, der einen Sicherheitsgurt angelegt hat, einen Unfall erleidet, welcher aus medizinischen Gründen eine vollstationäre Heilbehandlung von mehr als zwei Kalendertagen zur Folge hat.

A.4.6.2 Aufenthalte in Sanatorien, Erholungsheimen und Kuranstalten gelten nicht als Krankenhausaufenthalte.

A.4.6.3 Höhe und Dauer

Wir leisten ab dem 3. Kalendertag des Krankenhausaufenthaltes. Aufnahme- und Entlassungstag werden je als ein Kalendertag gerechnet. Das Krankenhaustagegeld beträgt je Kalendertag der stationären Behandlung 1/3 ‰ der für den Fall dauernder Unfallfolgen und den Fall des Todes vereinbarten Versicherungssummen. Es ist jedoch auf höchstens 50 Euro je Person und Kalendertag begrenzt und wird längstens für ein Jahr vom Unfalltag an gerechnet gezahlt.

A.4.7 Todesfallleistung

A.4.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregeln nach E.1.5.1.

A.4.7.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfallleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.8 Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

A.4.8.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden. Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

A.4.8.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

A.4.8.2.1 Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei der Invaliditätsleistung der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
- bei der Todesfallleistung und, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, bei den anderen Leistungsarten die Leistung selbst.

A.4.8.2.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 30 %, nehmen wir keine Minderung vor.

A.4.9 Fälligkeit

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

A.4.9.1 Erklärung über die Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem

Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald uns folgende Unterlagen zugehen:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen
- Bei Invaliditätsleistung zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach E.1.5.

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 ‰ der versicherten Summe,
- bei Krankenhaustagegeld jeweils bis zu einem Tagessatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

A.4.9.2 Leistung innerhalb von zwei Wochen

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

A.4.9.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

A.4.9.4 Neubemessung des Invaliditätsgrads

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrads können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 % jährlich zu verzinsen.

A.4.10 Abtretung und Zahlung für eine mitversicherte Person

A.4.10.1 Abtretung

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.10.2 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungsleistung an Sie selbst nur mit der Zustimmung der versicherten Person verlangen.

A.5 Fahrerschutz, wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird

Die Fahrerschutzversicherung ist eine Kfz-Unfallversicherung, deren Leistungen sich nach dem tatsächlich entstandenen Personenschaden richten.

A.5.1 Was ist versichert?

Versichert sind Personenschäden, die dadurch entstehen, dass der berechnigte Fahrer durch einen Unfall beim Lenken des versicherten Fahrzeugs verletzt oder getötet wird.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

Zum Lenken des Fahrzeugs gehört z. B. nicht das Ein- und Aussteigen oder das Be- und Entladen.

Weitere Voraussetzung ist, dass der Unfall für den Fahrer einen mindestens fünf Kalendertage dauernden, unfallbedingten vollstationären Krankenhausaufenthalt unmittelbar im Anschluss an den Unfall zur Folge hatte.

A.5.2 Wer ist versichert?

Der Fahrerschutz gilt für berechnigte Fahrer, die mindestens 25 Jahre alt sind und die zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Es gilt die Regelung unter A.2.5.5.2.b.

Berechnigte Fahrer sind Personen, die das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechnigten führen.

Im Todesfall des Fahrers sind seine gesetzlich unterhaltsberechtigten Hinterbliebenen mitversichert.

A.5.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

In der Fahrerschutzversicherung besteht Versicherungsschutz innerhalb der geografischen Grenzen Europas sowie in den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.5.3.1 Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

Haben wir Ihnen eine internationale Versicherungskarte ausgehändigt, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz beim Fahrerschutz auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht durchgestrichen sind.

Beim Fahrerschutz können wir mit Ihnen sowohl Erweiterungen als auch Einschränkungen des Geltungsbereichs vereinbaren.

A.5.4 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

A.5.4.1 Was wir ersetzen

Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden (z. B. Verdienstausfall, Hinterbliebenenrente, Schmerzensgeld) so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts, die nachfolgend aufgeführten Positionen in folgendem Umfang:

- Schmerzensgeld bis 150.000 Euro,
- Verdienstausfall bis monatlich 2.000 Euro,
- Haushaltshilfe bis monatlich 500 Euro,
- behindertengerechter Umbau bis 100.000 Euro,
- sonstige vermehrte Bedürfnisse bis monatlich 1.000 Euro,
- für Hinterbliebene: gesetzlich geschuldete Unterhaltsansprüche bis monatlich 1.500 Euro.

Die Geltendmachung eines fiktiven Haushaltsführungsschadens ist ausgeschlossen.

Die Gesamtleistung ist auf die in der Kfz-Haftpflichtversicherung pro geschädigte Person vereinbarte Versicherungssumme beschränkt.

Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis.

Die Höhe Ihrer Versicherungssumme können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

A.5.4.2 Vorrangige Leistungspflicht Dritter

Wir erbringen keine Leistungen, soweit Sie gegenüber Dritten (z. B. Schädiger, Haftpflichtversicherer, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger, Berufsgenossenschaft, Arbeitgeber) Anspruch auf Ersatz Ihres Schadens haben.

Dies gilt auch für auf den Sozialhilfeträger und den Rentenversicherungsträger übergehende Beitragsansprüche.

Ausnahme: Soweit Sie einen solchen Anspruch nicht erfolversprechend durchsetzen können, leisten wir dennoch, wenn nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

- Sie haben den Anspruch in Textform geltend gemacht.
- Sie haben weitere zur Durchsetzung Ihres Anspruchs erforderliche Anstrengungen unternommen, die Ihnen billigerweise zumutbar waren.
- Sie haben Ihren Anspruch wirksam an uns abgetreten.

Hinweis: Ansprüche gegen Dritte sind nicht immer wirksam abtretbar. Unter anderem können Ansprüche gegen Sozialversicherungsträger (z. B. Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) häufig nicht oder nur mit deren Zustimmung abgetreten werden.

In diesen Fällen können wir nicht im Voraus Leistungen erbringen, sondern erst, wenn abschließend geklärt ist, dass keine Ansprüche gegenüber Dritten bestehen.

Vereinbarungen, die Sie mit Dritten über diese Ansprüche treffen (z. B. einen Abfindungsvergleich), binden uns nur, wenn wir dieser Vereinbarung zugestimmt haben.

A.5.5 Fälligkeit, Abtretung, Zahlung für eine mitversicherte Person

A.5.5.1 Wir sind verpflichtet innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Die Frist beginnt, wenn uns Ihr Leistungsantrag und die zu dessen Beurteilung erforderlichen Unterlagen vorliegen.

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir - auf Ihren Wunsch - angemessene Vorschüsse.

A.5.5.2 Abtretung Ihrer Ansprüche an Dritte

Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder abtreten noch verpfänden.

A.5.5.3 Zahlung für eine mitversicherte Person

Sie als Versicherungsnehmer können unsere Zahlung für eine mitversicherte Person an Sie selbst nur mit deren Zustimmung verlangen.

A.6 Auslandschadenschutz

A.6.1 Was ist versichert?

A.6.1.1 Sie wurden geschädigt

Sind Sie im Ausland mit dem im Versicherungsschein bezeichneten Pkw² an einem Verkehrsunfall beteiligt, kommen wir anstelle des ausländischen Schädigers für die Ihnen dadurch entstandenen Schäden auf, soweit der Schädiger haftet.

A.6.1.2 Gebrauch eines im Ausland zugelassenen Kraftfahrzeuges

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass sich der Unfall im Geltungsbereich nach A.6.4 ereignet hat und der Schaden dadurch entstanden ist, dass der Unfallgegner sein Fahrzeug gebraucht hat. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein Kraftfahrzeug handeln, das im Ausland zugelassen und dort versicherungspflichtig ist.

A.6.1.3 Direktanspruch

Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen. Wir ersetzen Personen- und Sachschäden bis zur Höhe der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vertraglich vereinbarten Versicherungssumme. Sie können im Übrigen Ihre Ansprüche, die Sie oder mitversicherte Personen nach dem geltenden Recht des Unfallortes haben, direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer oder dem Unfallverursacher geltend machen.

A.6.1.4 Rechtsfragen

Wir entschädigen nach deutschem Recht. Bei straßenverkehrsrechtlichen Fragen wenden wir die Vorschriften und Bestimmungen des Unfallortes an.

A.6.1.5 Leistungen eines Dritten

Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, rechnen wir auf unsere Leistungen an.

A.6.1.6 Nachrangigkeit der Ansprüche

Wir leisten nicht, soweit den versicherten Personen nach A.6.2 aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen ein Leistungsanspruch gegen Dritte (z. B. Haftpflichtversicherer, Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträger, Arbeitgeber, private Krankenversicherer)

² Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen

zusteht. Dies gilt auch für auf den Sozialversicherer übergehende Beitragsansprüche.
Hinsichtlich der Leistungen des haftpflichtigen Dritten und dessen Haftpflichtversicherung treten wir nach Abtretung der eventuellen Ersatzansprüche gegen den ausländischen Schädiger und dessen Haftpflichtversicherung in Vorleistung, wenn Sie die Ersatzansprüche dort noch nicht angemeldet haben.

A.6.1.7 Versichertes Fahrzeug

Versichert ist Ihr im Versicherungsschein genannter Pkw², für den zugleich eine Kfz-Haftpflichtversicherung bei uns besteht.

A.6.1.8 Dauer des Versicherungsschutzes

Versicherungsschutz besteht bei Reisen im Geltungsbereich nach A.6.4 bis zu fortlaufend zwölf Wochen. Bei einer ununterbrochenen Auslandsreise über den Zeitraum von zwölf Wochen hinaus, fallen nur die ersten zwölf Wochen der Auslandsreise unter den Versicherungsschutz.

A.6.2 Wer ist versichert?

A.6.2.1 Der Auslandschadenschutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a) den Halter des Fahrzeugs
- b) den Eigentümer des Fahrzeugs
- c) den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs
- d) berechnete Insassen

Sofern der berechnete Fahrer und die berechneten Insassen zum Unfallzeitpunkt ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland haben. Alle für Sie getroffenen Bestimmungen gelten sinngemäß für die mitversicherten Personen. Ansprüche aus diesem Vertrag können jedoch nur Sie geltend machen.

A.6.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

A.6.3.1 Höchstzahlung

Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Soweit die Insassen des bei uns versicherten Pkw nach deutschem Recht aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen einen Schadenersatzanspruch gegen uns haben, bleibt dieser unberührt. Jedoch können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

Soweit der berechnete Fahrer des bei uns versicherten Pkw den Fahrerschutz nach A.5 versichert hat, können Ersatzansprüche nur einmal gefordert werden.

A.6.3.2 Übersteigen der Versicherungssummen

Übersteigen die Ansprüche die Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Pflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.6.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht in den Ländern der Europäischen Union, sowie in Andorra, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, Schweiz. Kein Versicherungsschutz besteht in Deutschland.

A.7 Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz

A.7.1 Was ist versichert?

A.7.1.1 Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt
Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind. Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können. Hinweis: Diese Ansprüche sind im Allgemeinen über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

A.7.1.2 Begründete und unbegründete Ansprüche

Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.

A.7.1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

A.7.1.4 Regulierungsvollmacht

Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben. Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- oder Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

A.7.2 Wer ist versichert?

Abschnitt A.1.2 gilt entsprechend.

A.7.3 Versicherungssumme, Höchstzahlung und Selbstbeteiligung

A.7.3.1 Versicherungssumme, Höchstzahlung

Die Versicherungssumme sowie die Höchstleistung je Kalenderjahr für Umweltschäden entnehmen Sie bitte Abschnitt A.1.3.3.

A.7.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht im Anwendungsbereich des Gesetzes über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden (USchadG), sowie in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A.8 Allgemeine Bestimmungen

A.8.1 Was ist nicht versichert?

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.1.1 Vorsatz

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

A.8.1.2 Grobe Fahrlässigkeit.

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten verzichten wir gegenüber Ihnen, dem Versicherungsnehmer, bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens darauf, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verhaltens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Dies gilt nicht, wenn Sie oder andere berechnigte Fahrer im Sinne von A.2.8

- den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner mitversicherten Teile ermöglichen oder
- den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeiführen oder
- keine Bereifung montiert haben, die nach § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung (StVO) für die bestehenden Witterungsverhältnisse geeignet ist.

A.8.1.3 Genehmigte Rennen

Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Hinweis: Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D.1.2.2 dar.

A.8.1.4 Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und Rennen

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die bei der Beteiligung an Fahrtveranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt oder eine Zeitmessung stattfindet. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

A.8.1.4.1 Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für jegliche Fahrten auf Motorsport-Rennstrecken und abgesperrten Strecken, auch wenn es nicht auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt (z. B. bei Gleichmäßigkeitsfahrten, Touristenfahrten, Fahrerlehrgängen und freiem Fahren).

Versicherungsschutz besteht jedoch für Fahrsicherheitstrainings, die nach den Richtlinien des Deutschen Verkehrssicherheitsrats (DVR) abgehalten werden. Der Anbieter des Fahrsicherheitstrainings muss über das Qualitätssiegel des DVR verfügen.

A.8.1.4.2 Für Fahrzeuge, für die keine gesetzliche Helmpflicht besteht³ gilt: Es besteht kein Versicherungsschutz bei jeglichen Fahrten, für die von anderer Seite eine Helmpflicht angeordnet ist.

A.8.1.5 Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse, innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

A.8.1.6 Schäden durch Kernenergie

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Schäden durch Kernenergie.

A.8.1.7 Embargos

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht - unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen - Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

gilt für folgende Vertragsarten							
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7	
●	●	●	●	●	●	●	●
	●	●	●		●	●	
●							
	●	●	●	●	●	●	
	●	●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●	●	
●	●	●	●	●	●	●	

³ Gesetzliche Helmpflicht besteht für Krafträder sowie offene drei- und mehrradrige Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 20 km/h gemäß § 21a, Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung -StVO-

A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

gilt für folgende Vertragsarten							
	A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
A.8.2.1 Beschädigung des versicherten Fahrzeugs Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.	●						
A.8.2.2 Beschädigung von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung ohne gewerbliche Absicht abgeschleppt wird und dabei am abgeschleppten Fahrzeug Schäden verursacht werden.	●						
A.8.2.3 Beschädigung von beförderten Sachen Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden. Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung dienen (z. B. mit Bus oder Taxi), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z. B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.	●						
A.8.2.4 Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.	●						
A.8.2.5 Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen Bei der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht kein Versicherungsschutz für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.	●						
A.8.2.6 Vertragliche Ansprüche Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz für Haftpflichtansprüche, soweit sie aufgrund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.	●				●	●	
A.8.2.7 Reifenschäden Bei der Kaskoversicherung besteht kein Versicherungsschutz für beschädigte oder zerstörte Reifen. Die Schäden werden jedoch ersetzt, wenn gleichzeitig weitere Fahrzeugschäden nach A.2.2.1 und A.2.2.2 eingetreten sind.	●						
A.8.2.8 Straftat Bei den gekennzeichneten Vertragsarten besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen und Schäden, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.				●	●		
A.8.2.9 Geistes- oder Bewusstseinsstörungen/Trunkenheit Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein Unfallereignis verursacht sind, das unter diesen Vertrag oder unter eine für das Vorfahrzeug bei uns abgeschlossene Kfz-Unfallversicherung fällt.				●			
A.8.2.10 Infektionen Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.				●			

A.8.2 Sonstige nicht versicherte Schäden (Fortsetzung)

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
			•	•		
			•			
			•			
			•			
						•
						•
					•	
				•	•	
				•		
				•		
				•		

A.8.2.11 Psychische Reaktionen

Bei den gekennzeichneten Versicherungsarten besteht kein Versicherungsschutz bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

A.8.2.12 Bauch- und Unterleibsbrüche

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

A.8.2.13 Bandscheibenschäden

Bei der Kfz-Unfallversicherung besteht kein Versicherungsschutz bei Schäden an Bandscheiben. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 %) verursacht.

A.8.2.14 Erweiterter Unfallbegriff

Bei der Kfz-Unfallversicherung bleiben Bauch- oder Unterleibsbrüche und deren Folgen ausgeschlossen, es sei denn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer A.4.1.2 ist die überwiegende Ursache. Darüber hinaus bleiben Schäden an Bandscheiben und deren Folgen sowie Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen und deren Folgen ausgeschlossen, es sei denn ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer A.4.1.2 ist die überwiegende Ursache.

A.8.2.15 Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

A.8.2.16 Ausbringungsschäden

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge oder Schädlingsbekämpfungsmitteln resultieren, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeworfen werden oder in andere Grundstücke abdriften.

A.8.2.17 Bewusste Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

Bei der Kfz-Umweltschadensversicherung besteht kein Versicherungsschutz für Schäden, die Sie durch bewusste Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, entstehen.

A.8.2.18 Verzicht auf Ansprüche

Beim Auslandschadenschutz besteht kein Versicherungsschutz, wenn Sie Ihre Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte aufgeben, die Ihnen gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer, zustehen und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können.

A.8.2.19 Rechtsanwaltskosten

Bei den gekennzeichneten Vertragsarten sind die Kosten für einen durch Sie beauftragten Rechtsanwalt oder für die Beschreitung des Rechtsweges nicht versichert. Es sei denn, die Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

A.8.2.20 Unberechtigter Fahrer

Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines unberechtigten Fahrers. Unberechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht.

A.8.2.21 Ansprüche Dritter

Ansprüche, die von anderen Versicherern, Arbeitgebern, Dienstherrn und Sozialversicherungsträgern gegen uns geltend gemacht werden, sind ausgeschlossen.

A.8.2.22 Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen

Beim Fahrerschutz besteht kein Versicherungsschutz für Schäden eines Fahrers beim Ein- und Aussteigen sowie Be- und Entladen.

A.8.3 Elektroschutz für Akkumulatoren - nicht versicherte Sachen und Schäden

Vertragsarten

- A.1 - Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
- A.2 - Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug - gilt soweit vereinbart auch für Brems-, Betriebs- und Bruchschäden
- A.3 - Autoschutzbrief - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
- A.4 - Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
- A.5 - Fahrerschutz - wenn der Fahrer verletzt oder getötet wird
- A.6 - Auslandschadenschutz
- A.7 - Kfz-Umweltschadensversicherung - für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz

A.8.3.1 Nicht versicherte Schäden

Die in A.8.1 und A.8.2 unter Kaskoversicherung (A.2) genannten Fälle sind nicht versichert. Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz in folgenden Fällen:

A.8.3.2 Schäden durch Verschleiß / Abnutzung

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden,
 - die durch allmähliche Einwirkung oder
 - den gewöhnlichen Alterungsprozess entstehen, z. B. Leistungsminderungen bei ordnungsgemäßem Gebrauch

A.8.3.3 Konstruktions- und Materialfehler

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Konstruktions- und Materialfehler des Herstellers.

A.8.3.4 Chemische Reaktionen

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Akkumulatoren, die durch chemische Reaktionen ausgelöst werden.

gilt für folgende Vertragsarten						
A.1	A.2	A.3	A.4	A.5	A.6	A.7
	●					
	●					
	●					
	●					

B. Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass wir Ihren Antrag annehmen. Regelmäßig geschieht dies durch Zugang des Versicherungsscheins.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

In Ausnahme zu B.1 und C.7.1 haben Sie nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

B.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Händigen wir Ihnen die Versicherungsbestätigung aus oder nennen wir Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung vorläufigen Versicherungsschutz zu dem vereinbarten Zeitpunkt, spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.2 Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall- und Umweltschadensversicherung sowie Auslandschaden- und Fahrerschutz

In der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfall-, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Auslandschadenschutz und beim Fahrerschutz haben Sie nur vorläufigen Versicherungsschutz, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

B.2.3 Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

Sobald Sie den Versicherungsschein erhalten haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

B.2.4 Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn
 - wir Ihren Antrag unverändert angenommen haben und
 - Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach Ablauf von zwei Wochen nach Zugang des Versicherungsscheins bezahlt haben.

Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz. Dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben.

B.2.5 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit zu kündigen. Unsere Kündigung wird erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

B.2.6 Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

B.2.7 Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Beitrags.

C. Beitragszahlung

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

C.1.1 Rechtzeitige Zahlung

Den ersten oder einmaligen Beitrag müssen Sie - unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts - unverzüglich (d. h. innerhalb von 14 Tagen) nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zahlen. Zahlen Sie nicht unverzüglich zu den in Satz 1 und Satz 2 genannten Zeitpunkten, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie die Zahlung bewirkt haben.

Weicht der Versicherungsschein von Ihrem Antrag oder den mit uns getroffenen Vereinbarungen ab, müssen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag frühestens einen Monat nach Zugang des Versicherungsscheins zahlen.

C.1.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Zahlen Sie nachträglich, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Rücktritt

Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese wird nach C.6.1 berechnet und beträgt höchstens 40 % bei jährlicher Zahlungsweise.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

C.2.1 Rechtzeitige Zahlung

Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

C.2.2 Nicht rechtzeitige Zahlung

Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beiträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beiträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Wir können die Kündigung bereits mit Bestimmung der Zahlungsfrist aussprechen, so dass diese nach Ablauf der Frist wirksam wird. Haben wir die Kündigung zusammen mit der Mahnung ausgesprochen, wird die Kündigung unwirksam, wenn Sie innerhalb eines Monats nach Ablauf der in der Mahnung genannten Zahlungsfrist zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadenereignisse nach Ihrer Zahlung.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
 - Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.
- Kündigen wir das Versicherungsverhältnis wegen Nichtzahlung, können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr entsprechend C.1.3 verlangen.

C.4 Zahlungsweise

C.4.1 Die Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise (monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) bezahlen. Die Zahlungsweise ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsweise Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

C.4.2 Monatliche Zahlungsweise

Eine monatliche Zahlungsweise ist nur möglich, wenn Sie uns ermächtigen, die Beiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens (vgl. C.7.1) von Ihrem Konto abzubuchen. Kann eine Monatsrate nicht abgebucht werden, wird der vierteljährliche Beitrag fällig. Die Zahlungsweise stellen wir entsprechend um.

C.4.3 Saisonkennzeichen

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen kann nur die jährliche Zahlungsweise vereinbart werden.

C.4.4 Mindestbeiträge

Der Mindestbeitrag bei halb- oder vierteljährlicher Zahlungsweise beträgt 30 Euro. Sie können diese Zahlungsweisen nur mit uns vereinbaren, wenn der Mindestbeitrag erreicht wird.

C.5 Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung aufgrund § 117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir

Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach § 116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

C.6 Beitrag bei kurzfristigen Verträgen

C.6.1 Kurztarif

Endet der Vertrag innerhalb der ersten zwölf Monate, berechnen wir, wenn nicht etwas anderes bestimmt ist, den Beitrag wie folgt:

bis zu einem Monat	15 %
bis zu zwei Monaten	25 %
bis zu drei Monaten	30 %
bis zu vier Monaten	40 %
bis zu fünf Monaten	50 %
bis zu sechs Monaten	60 %
bis zu sieben Monaten	70 %
bis zu acht Monaten	75 %
bis zu neun Monaten	80 %
bis zu zehn Monaten	90 %
über zehn Monate	den vollen Jahresbeitrag

C.6.2 Unterjähriger Versicherungsbeginn

Die Berechnung nach C.6.1 gilt nicht, wenn die Vertragsdauer nur deshalb weniger als ein Jahr beträgt, weil der Vertrag nicht am 01.01. eines Kalenderjahres beginnt. In diesem Fall berechnen wir den Beitrag anteilig nach der Zeit des gewährten Versicherungsschutzes. Beenden Sie einen solchen Vertrag durch Kündigung zum Ablauf, berechnen wir den Beitrag nach der obigen Staffel.

C.6.3 Saisonkennzeichen

Bei Verträgen für Fahrzeuge mit Saisonkennzeichen ist die Dauer des Versicherungsschutzes während der Saison Berechnungsgrundlage.

C.6.4 Kurzzeitkennzeichen

Versichern Sie ein Kraftfahrzeug, das mit einem amtlich abgestempelten Kurzzeitkennzeichen zur einmaligen Verwendung für eine Probe- oder Überführungsfahrt bis zur Dauer von fünf Tagen zugelassen ist, berechnen wir Ihnen einen Einmalbeitrag in Höhe von 2 % des Tarifbeitrages (100 %), mindestens jedoch in Höhe von 119 Euro. Bei längerer Dauer wird für jeden angefangenen 5-Tageszeitraum ein weiterer Beitrag von 2 % fällig. Versichern Sie unmittelbar im Anschluss an die Probe- oder Überführungsfahrt dieses Fahrzeug mit einem ständigen amtlichen Kennzeichen bei uns, beziehen wir den Vertrag für das Kurzzeitkennzeichen hinsichtlich der Dauer und der Tarifierung in den neu abgeschlossenen Vertrag mit ein.

C.6.5 Vorübergehende Erweiterung des Versicherungsschutzes

Bei vorübergehender Erweiterung des Versicherungsschutzes und bei vorübergehender Änderung der Verwendung des Fahrzeugs berechnen wir den Beitrag nach C.6.1.

C.6.6 Individuelle Tarifierungsmerkmale in der Kaskoversicherung

Schließen Sie für einen Zeitraum, der von vorneherein weniger als ein Jahr beträgt, eine Kaskoversicherung in den Vertrag ein, berücksichtigen wir bei der Beitragsberechnung nicht die individuellen Tarifierungsmerkmale nach Anhang 1.

C.6.7 Mindestbeitrag

Der Mindestbeitrag für kurzfristige Verträge beträgt 30 Euro.

C.7 SEPA-Lastschriftverfahren

C.7.1 Haben wir mit Ihnen zur Einziehung des Beitrags das SEPA-Lastschriftverfahren vereinbart, müssen Sie zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung auf Ihrem Konto sorgen. Können wir trotz wiederholtem Einziehungsversuch den Beitrag nicht einziehen und haben Sie dies zu vertreten, werden wir Sie in Textform darauf hinweisen, dass Sie verpflichtet sind, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln. Durch Banken erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagene SEPA-Lastschrifteneinzugsversuche können wir Ihnen in Rechnung stellen.

D. Ihre Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs und Folgen einer Pflichtverletzung

D.1 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1.1 Bei allen Versicherungsarten

D.1.1.1 Nutzung nur zum vereinbarten Verwendungszweck

Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsvertrag angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Tabelle in Anhang 6 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung des Fahrzeugs).

D.1.1.2 Nutzung nur durch den berechtigten Fahrer

Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

D.1.1.3 Fahren nur mit Fahrerlaubnis

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat. Ein rechtskräftig verhängtes Fahrverbot steht dem Fehlen der erforderlichen Fahrerlaubnis gleich.

D.1.1.4 Begleitetes Fahren mit 17

Wird das Fahrzeug durch 17-jährige Personen gefahren (begleitetes Fahren), darf dies nur in Begleitung einer der namentlich in der Prüfbescheinigung genannten Begleitpersonen erfolgen. Außerdem darf der 17-jährige Fahrer das Fahrzeug nicht führen, wenn die Begleitperson durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel ihre Aufgabe nicht wahrnehmen kann. Die Pflicht gilt in der Kfz-Haftpflicht-, der Kasko-, der Kfz-Unfall- sowie der Kfz-Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief.

D.1.1.5 Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen

Der Fahrer darf ein mit einem Wechselkennzeichen zugelassenes Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur benutzen, wenn es das vollständige nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzen lassen, wenn es das vollständige, nach § 8 Absatz 1a der Fahrzeug-Zulassungsverordnung vorgeschriebene Wechselkennzeichen vollständig trägt.

D.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und Kfz-Umweltschadensversicherung

D.1.2.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Kfz-Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfallversicherung und beim Auslandsschadenschutz besteht für solche Fahrten nach A.8.1.2 kein oder eingeschränkter Versicherungsschutz.

D.1.2.2 Nicht genehmigte Rennen

Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte kraftfahrtsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.8.1.3 ausgeschlossen. Auch in der Kasko-, Autoschutzbrief-, Kfz-Unfallversicherung, Kfz-Umweltschadensversicherung, beim Auslandsschadenschutz und beim Fahrerschutz besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.8.1.4 bis A.8.1.4.2 kein Versicherungsschutz.

D.1.3 Zusätzlich in der Fahrerschutzversicherung

D.1.3.1 Alkohol und andere berauschende Mittel

Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

D.1.3.2 Gurtpflicht

Der Fahrer muss während der Fahrt einen vorgeschriebenen Sicherheitsgurt angelegt haben, es sei denn das Nichtanlegen ist gesetzlich erlaubt.

D.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

D.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Bei einer Verletzung der Pflicht in der Kfz-Versicherung aus D.1.2.1 Satz 2 sind wir Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

D.2.2 Abweichend von D.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

D.2.3 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 5.000 Euro beschränkt⁴. Außerdem gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrenerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

D.2.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E. Ihre Pflichten im Schadensfall und Folgen einer Pflichtverletzung

E.1 Welche Pflichten haben Sie im Schadensfall?

E.1.1 Bei allen Versicherungsarten

E.1.1.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.

E.1.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z. B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

E.1.1.3 Aufklärungspflicht

Sie müssen alles zu tun, was zur Aufklärung des Versicherungsfalls und des Umfangs unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Sie müssen dabei insbesondere folgende Pflichten beachten:

- Sie dürfen den Unfallort nicht verlassen, ohne die gesetzlichen erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen, ohne die dabei vorgeschriebenen Wartezeiten zu beachten (Unfallflucht).
- Sie müssen unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses, zum Umfang des Schadens und zu unserer Leistungspflicht

⁴ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPflVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherungsverordnung - KfzPflVV).

wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

- Sie müssen uns angeforderte Nachweise vorlegen, soweit es Ihnen billigerweise zugemutet werden kann, diese zu beschaffen.
- Sie müssen unsere für die Aufklärung des Schadens erforderlichen Weisungen befolgen, soweit dies für Sie zumutbar ist.
- Sie müssen uns Untersuchungen zu den Umständen des Schadenereignisses und zu unserer Leistungspflicht ermöglichen, soweit es Ihnen zumutbar ist.

E.1.1.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen.

Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

E.1.2.1 Bei außergerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

E.1.2.2 Anzeige von Kleinschäden

Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als 500 Euro beträgt, selbst regulieren oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadensfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Gelingt es Ihnen nicht, den Schaden selbst zu regulieren, oder ist uns hinsichtlich des versicherten Fahrzeugs bzw. Ersatzfahrzeugs im gleichen Kalenderjahr ein weiterer Schaden zur Regulierung gemeldet worden, so können Sie uns bis zum Ende des Kalenderjahres, in welchem sich der Schaden ereignet hat, den nicht gemeldeten Schaden nachträglich anzeigen. Schäden, die sich im Dezember ereignen, können Sie bis zum 31. Januar des folgenden Jahres nachmelden.

E.1.2.3 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z. B. Klage, Mahnbescheid), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.

E.1.2.4 Sie müssen uns die Führung des Rechtsstreits überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

E.1.2.5 Bei drohendem Fristablauf

Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf (z. B. Widerspruch) einlegen.

E.1.3 Zusätzlich in der Kaskoversicherung

E.1.3.1 Anzeige des Versicherungsfalls bei Entwendung des Fahrzeugs

Bei Entwendung des Fahrzeugs oder mitversicherter Teile sind Sie abweichend von E.1.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

E.1.3.2 Einholen unserer Weisung

Vor Beginn der Verwertung oder der Reparatur des Fahrzeugs müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist. Dies gilt auch für mitversicherte Teile.

E.1.3.3 Anzeige bei der Polizei

Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von 500 Euro, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen.

E.1.4 Zusätzlich beim Autoschutzbrief

E.1.4.1 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen müssen Sie unsere Weisungen einholen, soweit die Umstände dies gestatten, und befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.4.2 Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

Sie müssen uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht gestatten, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungstragsgesetz von der Schweigepflicht entbinden.

E.1.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

E.1.5.1 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.5.2 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.

E.1.5.3 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von

- Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben,
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.
- Sie müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie den Ärzten und den genannten Stellen erlauben, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten müssen Sie die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.5.4 Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

Beachten Sie auch die 24-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.2.

E.1.6 Zusätzlich beim Fahrerschutz

E.1.6.1 Medizinische Versorgung

Nach einem Unfall, der zu einer Leistung durch uns führen kann, müssen Sie

- unverzüglich einen Arzt hinzuziehen,
- seine Anordnungen befolgen,
- uns unterrichten sowie die Unfallfolgen möglichst mindern.

E.1.6.2 Medizinische Aufklärung

Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von Ärzten, die Sie vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben, anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie müssen uns die vorgenannten Stellen, mit jeweiliger Anschrift, benennen.

Sie müssen es uns weiterhin ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten. Dazu können Sie die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Hierzu müssen Sie die Ärzte und übrigen benannten Stellen von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) entbinden und ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten müssen Sie sich untersuchen lassen. Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausschlag, der durch die Untersuchung entsteht.

Sie haben erforderlichenfalls darauf hinzuwirken, dass angeforderte Berichte alsbald erstellt werden.

E.1.6.3 Aufklärung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie müssen alles tun, was der Aufklärung möglicher Ansprüche gegen Dritte dienen kann. Hierzu gehört insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu möglichen Ansprüchen gegen Dritte, die sich auf den Umfang unserer Leistungspflicht auswirken können, wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Wir können verlangen, dass Sie uns in Textform antworten.

Entsprechende Nachweise müssen Sie uns vorlegen.

Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, uns, soweit erforderlich und möglich, deckungsgleiche Ansprüche abzutreten.

E.1.6.4 Wahrung Ihrer Ansprüche gegen Dritte

Sie haben Ihren Anspruch gegen den Dritten unter Beachtung der Form- und Fristvorschriften zu wahren, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.6.5 Anzeige des Todesfalls innerhalb 48 Stunden

Hat der Unfall den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsvertrag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden in Textform melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

E.1.7 Zusätzlich beim Auslandsschadenschutz

E.1.7.1 Anzeigepflicht

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis unverzüglich anzuzeigen. Dabei ist der Europäische Unfallbericht zu nutzen, soweit dies für Sie zumutbar ist.

E.1.7.2 Anzeige bei der Polizei

Sie sind verpflichtet, den Unfall von der Polizei aufnehmen zu lassen sowie Zeugenaussagen und Zeugenanschriften festzuhalten, sofern dies möglich ist.

E.1.7.3 Aufklärungspflicht

Sie sind verpflichtet, sich mit uns darüber abzustimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen und alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß, vollständig und, sofern dies von uns verlangt wird, schriftlich beantworten müssen, Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

E.1.7.4 Schadenminderungspflicht

Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.1.7.5 Einholen unserer Weisung

Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

E.1.7.6 Ansprüche gegen Dritte

Sie sind verpflichtet, uns beim Geltendmachen der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen, uns hierfür die benötigten Unterlagen auszuhändigen sowie eine Abtretungsvereinbarung mit uns zu schließen, die ausländischen Formvorschriften entspricht.

E.1.7.7 Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

Sie haben uns die Prozessführung gegen Dritte, insbesondere gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer zu überlassen.

E.1.8 Zusätzlich in der Kfz-Umweltschadensversicherung

E.1.8.1 Anzeige-, Aufklärungs- und Schadenminderungspflichten

Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG⁵ führen könnte - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentrugansprüche erhoben worden sind.

E.1.8.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

E.1.8.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die

nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

E.1.8.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

E.1.8.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

E.1.8.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

E.2 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E.2.1 Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1.1 bis E.1.8 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

E.2.2 Abweichend von E.2.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

E.2.3 Unsere vollständige oder teilweise Leistungsfreiheit hat bei Verletzung einer nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

E.2.4 Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.2.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je 2.500 Euro⁶ beschränkt.

E.2.5 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.1.3 und E.1.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je 5.000 Euro⁷.

E.2.6 Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem Anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

E.2.7 Besonderheiten in der Kfz-Haftpflicht- bzw. Umweltschadensversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

Verletzen Sie Ihre Pflichten nach

- E.1.2.1 (Anzeige außergerichtlich geltend gemachter Ansprüche),
- E.1.2.3 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.2.4 (Prozessführung durch uns)
- E.1.8.2 (Informations-/Anzeigepflicht)
- E.1.8.5 (Anzeige gerichtlich geltend gemachter Ansprüche) oder
- E.1.8.6 (Prozessführung durch uns)

⁶ Gem. § 6 Absatz 1 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 2.500 Euro beschränkt werden (Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung - Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung - KfzPfIVV).

⁷ Gem. § 5 Absatz 3 KfzPfIVV darf die Leistungsfreiheit höchstens auf 5.000 Euro beschränkt werden.

und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, gilt:

- Bei vorsätzlicher Verletzung sind wir hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig von unserer Leistungspflicht frei.
- Bei grob fahrlässiger Verletzung sind wir berechtigt, unsere Leistung hinsichtlich dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

E.2.8 Mindestversicherungssummen

Verletzen Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung Ihre Pflichten nach E.1.1 und E.1.2 gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen.

F. Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

F.1 Pflichten mitversicherter Personen

Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten sinngemäße Anwendung.

F.2 Ausübung der Rechte

Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen zu. Dies gilt nicht für Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

F.3 Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Gegenüber mitversicherten Personen können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn

- die der Leistungsfreiheit zugrunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen oder
- diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren.

Sind wir zur Leistung verpflichtet, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden gesetzlichen Mindestversicherungssummen. Entsprechendes gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G. Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs, Wagniswegfall

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

G.1.1 Vertragsdauer

Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

G.1.2 Automatische Verlängerung

Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Versicherungsjahre zu einem bestimmten Kalendertag, z. B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

G.1.3 Versicherungskennzeichen

Der Versicherungsvertrag für ein Fahrzeug, das ein Versicherungskennzeichen führen muss (z. B. Mofa), endet mit dem Ablauf des Verkehrsjahres, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Das Verkehrsjahr läuft vom 1. März bis Ende Februar des Folgejahres.

G.1.4 Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

G.2.1 Kündigung zum Ablauf des Versicherungsjahres

Sie können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.2.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit ihrem Zugang bei uns wirksam.

G.2.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder wenn in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu jedem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ablauf des Vertrags, wirksam werden soll.

G.2.5 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Vertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Erwerb zu kündigen. Bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung beginnt die Kündigungsfrist des Erwerbers erst ab Kenntnis. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsbehörde eine Versicherungsbestätigung vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

G.2.7 Kündigung bei Beitragserhöhung

Erhöhen wir aufgrund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.3 den Beitrag, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.8 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.5 und erhöht sich der Beitrag dadurch um mehr als 10 %, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen.

G.2.9 Kündigung bei Veränderung der Tarifstruktur

Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.6, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.10 Kündigung bei Bedingungsänderung

Machen wir von unserem Recht zur Bedingungsanpassung nach M Gebrauch, können Sie den Vertrag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang unserer Mitteilung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens

sechs Wochen vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

G.2.11 Automatische Beendigung des Auslandschadenschutzes, des Fahrerschutzes und des SV Copiloten bei Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung

Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Kfz-Haftpflichtversicherung beendet, enden gleichzeitig der Auslandschadenschutz, Fahrerschutz und der SV Copilot, ohne dass Sie kündigen müssen.

G.2.12 Automatische Beendigung des UMD bei Beendigung der Autoschutzbriefversicherung

Wird die für denselben Pkw abgeschlossene Autoschutzbriefversicherung beendet, endet gleichzeitig der UMD, ohne dass Sie kündigen müssen.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

G.3.1 Kündigung zum Ablauf

Wir können den Vertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

G.3.2 Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.3 Kündigung nach einem Schadenereignis

Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das Gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen oder in der Kaskoversicherung der Sachverständigenausschuss nach A.2.6 angerufen wird. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.4 Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beiträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

G.3.5 Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Haben Sie eine Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Pflichtverletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

G.3.6 Kündigung bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

Ändert sich die Art oder Verwendung des Fahrzeugs nach K.5, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Können Sie nachweisen, dass die Änderung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G.3.7 Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis

erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Autoschutzbrief-, Unfall-, Umweltschadensversicherung-, der Auslandschaden und der Fahrerschutz sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge.

G.4.1.1 Mit der Beendigung

- der Kfz-Haftpflichtversicherung enden alle weiteren für das Fahrzeug bestehenden Verträge,
- der Voll- bzw. Teilkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Autoschutzbriefversicherung,
- der Vollkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden
- der Vollkaskoversicherung endet auch die für dasselbe Fahrzeug bestehende GAP-Versicherung
- der Autoschutzbriefversicherung endet auch der für dasselbe Fahrzeug abgeschlossene UMD,

ohne dass es einer Kündigung bedarf. Im Übrigen berührt die Kündigung eines dieser Verträge das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.1.2 Folgende zusätzlichen Einschlüsse können einzeln gekündigt werden:

- GAP-Versicherung
- Zusatzversicherung von Brems-, Betriebs- und reinen Bruchschäden,
- SV Copilot und
- Unfallmeldedienst (UMD)

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Sie müssen Ihre Kündigung spätestens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres erklären, zu dem unsere Kündigung wirksam wird.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Autoschutzbrief oder die Umweltschadensversicherung, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss in Textform erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

G.6.1 Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres

Bei einer Kündigung vor Ablauf des Versicherungsjahres steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.6.2 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen

Für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen gilt abweichend von G.6.1, dass uns der Beitrag für das laufende Verkehrsjahr zusteht.

G.6.3 Veräußern Sie das Fahrzeug oder fällt es nach G.8 endgültig weg, berechnen wir den Beitrag entsprechend der Dauer des Versicherungsschutzes nach Kurztarif gemäß C.6.1, wenn Sie uns den Versicherungsschein und das Versicherungskennzeichen aushändigen.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs zu beachten?

G.7.1 Übergang der Versicherung auf den Erwerber

Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nicht für die Kfz-Unfallversicherung und beim Fahrerschutz.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrags verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die

SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 Den Beitrag für die laufende Zahlungsperiode können wir entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

G.7.4 Anzeige der Veräußerung

Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Mitteilung, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

G.7.5 Kündigung des Vertrags

Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 den Vertrag kündigen. Dann können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

G.7.6 Zwangsversteigerung

Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird.

G.8 Wagniswegfall

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg (z. B. durch Fahrzeugverschrottung), steht uns der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt des Wagniswegfalls zu.

H. Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

H.1.1 Ruheversicherung

Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Vertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt. Dies gilt nicht, wenn

- die Außerbetriebsetzung weniger als zwei Wochen beträgt oder
- Sie die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes verlangen, und
- wir einem anderen Versicherer Auskunft über den Schadenverlauf nach I.8.2 erteilt haben, oder
- der Schadenverlauf für einen anderen, bei unserer Gesellschaft bestehenden Vertrag bestätigt wird.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 bis H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen (z. B. Mofas), Gabelstapler, Wohnwagenanhänger und für Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr.

H.1.4 Umfang der Ruheversicherung

Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Teilkaskoversicherung, wenn für das Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Voll- oder eine Teilkaskoversicherung bestand
- und die Umweltschadensversicherung.

H.1.5 Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder
- auf einem umfriedeten Abstellplatz (z. B. durch Zaun, Hecke, Mauer umschlossen)

nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

H.1.6 Wiederanmeldung

Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich mitzuteilen.

H.1.7 Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

Der Vertrag und damit auch die beitragsfreie Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

Fordern wir den anderen Versicherer nicht zur Aufhebung des Vertrags auf, endet die Ruheversicherung zum Zeitpunkt der Wiederanmeldung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

H.1.9 Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren

Wir bieten Versicherungsschutz nach H.1.4 für die Rückfahrt von der Zulassungsbehörde nach Entfernung des Stempels und bei Wiederanmeldung für Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren (siehe H.3.2). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).

H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.

H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten

- im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder
- wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.2.4 Die Bestimmungen von H.2.1 bis H.2.3 finden keine Anwendung auf Verträge für Wohnwagenanhänger.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.3.1 Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief

In der Kfz-Haftpflicht- und Umweltschadensversicherung und beim Autoschutzbrief besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen, wenn dem versicherten Fahrzeug vorab das Kennzeichen von der Zulassungsbehörde zugeteilt wurde (z. B. bei Reservierung des Kennzeichens für eine Wiederzulassung). Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

H.3.2 Was sind Zulassungsfahrten?

Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren stehen. Dies sind:

- Fahrten zur Zulassungsstelle zur Anbringung der Stempelplakette sowie Fahrten zur Durchführung einer Hauptuntersuchung oder einer Sicherheitsprüfung innerhalb des zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks mit ungestempelten Kennzeichen, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein solches erteilt hat.
- Rückfahrten nach Entfernung der Stempelplakette mit dem bisher zugeteilten Kennzeichen bis zum Ablauf des Tages der Außerbetriebsetzung des Fahrzeugs.

I. Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheits- (SF-Klassen), Schadenklassen S (Schadenklasse) und M (Malusklasse) sowie Klasse 0

In der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung richten sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine SF-Klasse, Schadenklasse oder die Klasse 0 und der sich daraus ergebende Beitragssatz nach Ihrem Schadenverlauf. Siehe dazu die Tabellen in Anhang 2.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen, Sonderfahrzeuge jeder Art (ausgenommen Krankenwagen), Elektrofahrzeuge (außer Pkw), Anhänger, Auflieger und Wechsellaufbauten jeder Art, Kraftfahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen führen, Kraftfahrzeuge, die ein Kurzzeitkennzeichen führen, Selbstfahrervermietfahrzeuge, Oldti-

merfahrzeuge, Wagnisse des Kraftfahrzeug-Handels und -Handwerks und Wagnisse der Kraftfahrzeughersteller.

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne eine Sondereinstufung nach I.2.2 oder Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2

Die Sondereinstufungen nach I.2.2.2 bis I.2.2.8 gelten nur für Verträge bei unserer Gesellschaft. Versichern Sie nach Beendigung des Vertrages Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, teilen wir diesem auf Anfrage gemäß I.8.2 den tatsächlichen Schadenverlauf mit.

Sondereinstufung in die SF-Klassen 1/2, 1 oder 2			gültig für folgende Fahrzeugarten											
			Pkw ⁸	Kraftrad	Trike, Quad	Leichtkraftrad	Campingfahrzeug	Lkw (Güterverkehr) ⁹	Lkw (Werkverkehr)	Zugmaschine (Güterverkehr)	Zugmaschine (Werkverkehr)	Zugmaschine (Landwirtschaft)	Omnibus	Krankenwagen
Nr.	Sondereinstufung aufgrund/für	in SF-Klasse												
I.2.2.1	a)	allgemeine Regelung	1/2	•	•	•	•	•						
	b)			P	P	P	P	P						
	c)			P	P	P								
	d)								F	•/F ¹⁰		F	•	F
I.2.2.2	Partner-/Zweitwagenregelung	1/2	P											
I.2.2.3	Moped-Regelung	1	P	P	P	P	P							
I.2.2.4	begleitetes Fahren ab 17 Jahre	1	P											
I.2.2.5	begleitetes Fahren ab 17 Jahre und Fahrsicherheitstraining	2	P											
I.2.2.6	Junge Fahrer bis unter 25 Jahre	1	P	P	P	P	P							
I.2.2.7	Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen	--- ¹¹	P	P	P	P	P							
I.2.2.8	Lkw und Zugmaschinen	1						F	F	F	F	F		

• = gültig für Privat- und Firmenkunden

P = nur gültig für Privatkunden

F = nur gültig für Firmenkunden

⁸ Keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- oder Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der Young- und Oldtimerversicherung

⁹ Lastkraftwagen

¹⁰ ab 3,5 to fallen Lkw im Werkverkehr unter den Firmentarif

¹¹ Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen werden unter den Voraussetzungen gem. I.2.2.7 beide in dieselbe SF-Klasse eingestuft

I.2.2.1 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 im Privat- und Firmenkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1/2 eingestuft.

Sie haben bereits ein Fahrzeug versichert

- a) wenn auf Sie bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen ist
- das Ersatzfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.

Ihr Partner hat bereits ein Fahrzeug bei uns versichert

- b) wenn auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen und bei uns versichert ist,
- das Ersatzfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein, und
 - Sie müssen nachweisen, dass Sie eine gültige Fahrerlaubnis zum Führen von Pkw oder Krafträdern besitzen, oder

Sie haben seit mindestens drei Jahren einen Führerschein

- c) wenn Sie nachweisen, dass Sie aufgrund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Krafträdern, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Erreichen Sie die geforderte Dauer der Fahrerlaubnis erst nach Abschluss des Versicherungsvertrages, werden Sie bei schadenfreiem Verlauf auf Antrag ab diesem Zeitpunkt in SF 1/2 eingestuft.

Sie haben bereits ein Sonderfahrzeug versichert

- d) wenn auf Sie eine landwirtschaftliche Zugmaschine, ein Lkw oder eine Zugmaschine im Werkverkehr, ein Omnibus oder ein Krankenwagen zugelassen ist.
- das Ersatzfahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 1/2 eingestuft sein,
 - Voraussetzung ist auch, dass auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art (WKZ)¹² versichert ist.

Ist auf Sie bereits ein Pkw¹³, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad oder ein Campingfahrzeug zugelassen, gilt nur die Regelung unter a).

Die erforderliche Fahrerlaubnis muss von einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) erteilt oder nach I.2.5 gleichgestellt ist.

I.2.2.2 Sondereinstufung in SF-Klasse 1/2 nach Partner-/Zweitwagenregelung mit verbesserter SF-Staffel im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1/2 nach der Partner-/Zweitwagenregelung eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw¹³, zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und
- das Fahrzeug auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner zugelassen wird.
- Sie und der jeweilige Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind.

Bei einem Verstoß gegen die Voraussetzungen wird die Partner-/Zweitwagenregelung rückwirkend ab Beginn des Vertrages aufgehoben. Der Vertrag wird dann nach I.2.2.1 a) - c) eingestuft.

Die Anrechnung einer schadenfrei versicherten Zeit aus einer eigenständigen Vollkaskoversicherung ist nicht möglich.

Eine Anrechnung des Schadenverlaufs auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit möglich.

Es gilt die verbesserte SF-Staffel gemäß Anhang 2, Nr. 1.3.

I.2.2.3 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 nach Moped-Regelung im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Mopedregelung eingestuft, wenn

- vorher bei uns ein oder mehrere Verträge für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen zusammen mindestens zwölf Monate schadenfrei bestanden haben und
- zwischen der Aufhebung des Vertrages für ein Kraftfahrzeug mit Versicherungskennzeichen und dem Beginn des Anschlussvertrages nicht mehr als elf Monate vergangen sind.

I.2.2.4 Sondereinstufung in die SF-Klasse 1 nach begleitetem Fahren im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- Sie vorher in einem bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag als Teilnehmer am begleitetem Fahren eingetragen waren,
- Sie uns die Prüfungsbescheinigung zum "Begleiteten Fahren ab 17 Jahre" einreichen,
- Sie bei uns einen neuen Vertrag abschließen und zu diesem Zeitpunkt nicht älter als 19 Jahre sind.

I.2.2.5 Sondereinstufung in die SF-Klasse 2 nach begleitetem Fahren und Fahrsicherheitstraining im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6 wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 2 nach der Regelung für das Begleitete Fahren eingestuft, wenn

- die Voraussetzungen der Nr. I.2.2.4 erfüllt sind
- Sie uns die Teilnahme an einem Fahrsicherheitstraining nachweisen.

I.2.2.6 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Junge Fahrer bis unter 25 Jahre im Privatkundengeschäft

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er auf schriftlichen Antrag in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn

- Sie bei Vertragsabschluss unter 25 Jahre alt sind,
- Sie vorher für einen Zeitraum von mindestens einem Jahr bei einem Ihrer Elternteile in einem bei unserer Gesellschaft bestehenden Kraftfahrtversicherungsvertrag mitversichert waren,
- dieser Vertrag während der Dauer Ihrer Mitversicherung einen schadenfreien Verlauf hatte und
- die jährliche Fahrleistung des versicherten Fahrzeuges während der Dauer Ihrer Mitversicherung mindestens 10.000 km betrug.

I.2.2.7 Sondereinstufung für Fahrzeuge mit Wechselkennzeichen¹⁴ im Privatkundengeschäft

Zwei bei der SV versicherte Fahrzeuge, die ein gemeinsames Wechselkennzeichen führen, werden in dieselbe SF-Klasse eingestuft, wenn

- a) eines der beiden Fahrzeuge bereits bei der SV versichert und in eine Schadenfreiheitsklasse eingestuft ist, sowie das hinzukommende zweite Fahrzeug über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) aus einem Vorvertrag verfügt.
In diesem Falle erhält das neue Fahrzeug dieselbe SF-Klasse wie das bereits bei uns versicherte Fahrzeug.
- b) beide Fahrzeuge über keinen eigenen Schadenverlauf (keine SF-Einstufung) verfügen, Sie jedoch die Voraussetzungen für eine Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 erfüllen.
In diesem Falle erhalten beide Fahrzeuge dieselbe SF-Klasse, die sich aus der für Sie möglichen Sondereinstufung gemäß Nr. I.2.2.2 bis I.2.2.6 ergibt.

I.2.2.8 Sondereinstufung in SF-Klasse 1 für Lkw und Zugmaschinen im Firmenkundengeschäft (Tarifgeschäft)

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 1 eingestuft, wenn auf Sie bereits ein Fahrzeug derselben Art und bei unserer Gesellschaft versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft ist.

¹²WKZ = statistische Wagniskennziffer. Diese bestimmt die Fahrzeugart und dient u. a. zur Tarifierung Ihres Vertrages. Beispiele: WKZ 003 = Kraftrad/-roller, WKZ 112 = Personenkraftwagen (Pkw)

¹³keine Pkw im Sinne dieser Bestimmung sind Pkw mit Ausfuhr- und Roten Kennzeichen, sowie Pkw in der Young- und Oldtimerversicherung

¹⁴ gilt nicht für Anhänger

1.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Vollkaskoversicherung

1.2.3.1 Ist das versicherte Fahrzeug ein Pkw¹¹, ein Kraftrad, ein Trike, ein Quad, ein Leichtkraftrad, ein Campingfahrzeug oder eine landwirtschaftliche Zugmaschine und schließen Sie neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Vollkaskoversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), können Sie verlangen, dass die Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung erfolgt.

1.2.3.2 Dies gilt nicht, wenn für das versicherte Fahrzeug oder für ein Vorfahrzeug im Sinne von I.6.1.1 innerhalb der letzten zwölf Monate vor Abschluss der Vollkaskoversicherung bereits eine Vollkaskoversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Vollkaskoversicherung nach I.6.

1.2.3.3 Übernehmen Sie im Rahmen eines Rabatttauschs nach I.6.1.1 bis I.6.1.5 nur die SF-Klasse der Kfz-Haftpflichtversicherung, ist die Angleichung bei Abschluss der Vollkaskoversicherung innerhalb eines Jahres nach Anrechnung der SF-Klasse ausgeschlossen, wenn für das andere Fahrzeug eine solche bestanden hat. Das Gleiche gilt, wenn Sie nach I.6.1.3 den Schadenverlauf einer anderen Person in der Kfz-Haftpflichtversicherung übernehmen und für den Vertrag des Dritten zum Zeitpunkt der Übernahme eine Vollkaskoversicherung bestand.

1.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw oder ein Kraftrad in der Klasse SF 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag besser ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder Krafträder sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- Der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) ausgestellt worden oder dieser nach I.2.5. gleichgestellt.

1.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sind Fahrerlaubnissen aus einem Mitgliedsstaat des EWR gleichgestellt, wenn diese nach der Fahrerlaubnisverordnung

- ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder
- nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

1.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zur Hauptfälligkeit (1. Januar bzw. Saisonbeginn) eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schaden ist der Tag der Schadenmeldung maßgeblich dafür, welchem Kalenderjahr der Schaden zugeordnet wird.

1.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

1.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird Ihr Vertrag in die nächstbessere SF-Klasse nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 eingestuft.

1.3.3 Besserstufung bei Saisonkennzeichen

Ist das versicherte Fahrzeug mit einem Saisonkennzeichen zugelassen (siehe H.2), nehmen wir bei schadenfreiem Verlauf des Vertrags eine Besserstufung nach I.3.2 nur vor, wenn die Saison mindestens sechs Monate beträgt.

1.3.4 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse 1/2, Schadenklassen S (Schadenklasse), M (Malusklasse) oder Klasse 0

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse 1/2, Schadenklassen S, M oder Klasse 0 bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse 1/2 oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versiche-

rungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:
von SF-Klasse 1/2 nach SF-Klasse 1,
von Klasse 0 nach SF-Klasse 1/2.

1.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er nach der jeweiligen Tabelle in Anhang 2 zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

1.3.6 Rabattschutz

1.3.6.1 Sie können für Ihren Pkw zu einer bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbart, berechnen wir den Beitrag in dem Jahr, das auf einen rückstufungsrelevanten Schaden folgt, mit derselben SF-Klasse wie im Jahr der Schadenmeldung. Voraussetzung ist, dass der Rabattschutz am Schadentag bestanden hat. Die Regelungen nach I.3.5 und Anhang 2, Abschnitt 1.2.1, bleiben hiervon unberührt.

1.3.6.2 Sie können für Ihren Pkw zu einer bei uns bestehenden Vollkaskoversicherung gegen Zuschlag einen Rabattschutz vereinbaren. Haben Sie den Rabattschutz zur Vollkaskoversicherung vereinbart, berechnen wir den Beitrag in dem Jahr, das auf einen rückstufungsrelevanten Schaden folgt, mit derselben SF-Klasse wie im Jahr der Schadenmeldung. Voraussetzung ist, dass der Rabattschutz am Schadentag bestanden hat. Die Regelungen nach I.3.5 und Anhang 2, Abschnitt 1.2.2, bleiben hiervon unberührt.

1.3.6.3 Einen Rabattschutz können Sie mit uns nur unter folgenden Voraussetzungen vereinbaren:

- Der zugrunde liegende Haftpflicht- bzw. Vollkaskovertrag muss mindestens in die Schadenfreiheitsklasse SF 4 eingestuft sein.
- Der Rabattschutz kann nur zum 01.01. eines jeden Jahres, bei Saisonkennzeichen zum Saisonbeginn oder während des laufenden Jahres bei Fahrzeugwechsel eingeschlossen werden.

1.3.6.4 Mit Kündigung der Kfz-Haftpflicht- oder der Vollkaskoversicherung endet auch der dazu vereinbarte Rabattschutz jeweils für den zugrunde liegenden Vertragsteil.

1.3.6.5 Beim Ausschluss des Rabattschutzes ist die bereits erreichte Schadenfreiheitsklasse Grundlage für die künftige Umstufung des Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskovertrages.

1.3.6.6 Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf. Schäden im Sinne von I.3.5, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden dem Nachversicherer als rückstufungsrelevant gemeldet.

1.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

1.4.1 Schadenfreier Verlauf

1.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt unter folgenden Voraussetzungen vor:

- Der Versicherungsschutz hat von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und
- uns wurde in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten. Dazu zählen nicht Kosten für Gutachter, Rechtsberatung und Prozesse.

1.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn eine der folgenden Voraussetzungen vorliegt:

- Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen:
 - nur aufgrund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder
 - wegen der Ausgleichspflicht aufgrund einer Mehrfachversicherung. Dies gilt nicht für Ausgleichsansprüche aufgrund einer Mehrfachversicherung von Zugfahrzeug und Anhänger.
 - nach A.5 Fahrerschutz
 - nach A.6 Auslandschadenschutz
- Wir lösen Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auf, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben.
- Der Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherung erstatten uns unsere Entschädigung in vollem Umfang.

- d) Wir leisten Entschädigungen oder bilden Rückstellungen in der Vollkaskoversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Teilkaskoversicherung fällt.
- e) Sie nehmen Ihre Vollkaskoversicherung nur deswegen in Anspruch, weil:
- eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet,
 - Sie aber gegenüber dem Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat.

1.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

1.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach 1.4.1.2.

1.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

1.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

1.5.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten.

Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung.

Erstatten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung, wird Ihr Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

1.5.2 In der Vollkaskoversicherung

Sie können eine Rückstufung in der Vollkaskoversicherung vermeiden, wenn Sie uns die Entschädigungsleistung innerhalb von sechs Monaten nach Zahlung der Entschädigungsleistung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung, erstatten.

1.5.3 Leasingfahrzeug

Handelt es sich bei dem versicherten Fahrzeug um ein Leasingfahrzeug, gelten 1.5.1 und 1.5.2 entsprechend für den Leasingnehmer.

1.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

1.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

- Die Übernahme bezieht sich auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen, die sich z. B. durch den Rabattschutz ergeben, bleiben unberücksichtigt.
- Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach 1.6.2 und 1.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

1.6.1.1 Fahrzeugwechsel

Sie haben das versicherte Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs angeschafft.

1.6.1.2 Rabathtauch

- Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug. Sie veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.
- Sie versichern ein weiteres Fahrzeug. Dieses soll überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden, wie das bereits versicherte Fahrzeug. Sie beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

1.6.1.3 Schadenverlauf einer anderen Person

Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

1.6.1.4 Wechsel des Versicherers

Sie sind nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung und ggf. der Vollkaskoversicherung von einem anderen Versicherungsunternehmen zu uns gewechselt. Wir übernehmen den tatsächlichen Schadenverlauf des bisherigen Vertrages, wenn dieser durch eine Bescheinigung des bisherigen Unternehmens nach 1.8 nachgewiesen wird.

Sie werden bei der Einstufung des Versicherungsvertrags in eine SF-Klasse so behandelt, als wären Sie während der Vorversicherungszeit bereits bei uns versichert gewesen.

Wenn die Vorversicherung bei einem ausländischen Versicherer bestand, wird die Bescheinigung nur anerkannt, wenn die Schadenfreiheitsrabatt-Systeme vergleichbar sind.

1.6.1.5 Ringtausch

Sie haben bei uns mehrere Versicherungsverträge für Pkw, Krafträder oder Campingfahrzeuge. Im Falle eines Fahrzeugwechsels nach 1.6.1.1 oder der Versicherung eines weiteren Fahrzeugs nach 1.6.1.2 a und b können Sie beantragen, dass der Schadenverlauf zwischen zwei Verträgen getauscht wird.

1.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

1.6.2.1 Fahrzeuggruppe

Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

- Untere Fahrzeuggruppe:
Pkw, Leichtkrafträder, Krafträder, Trikes, Quads, Campingfahrzeuge, Lkw bis 3,5 t, Kranken- und Leichenwagen.
- Mittlere Fahrzeuggruppe:
Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.
- Obere Fahrzeuggruppe:
Lkw und Zugmaschinen im gewerblichen Güterverkehr, Kraftomnibusse sowie Abschleppwagen.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lkw bis 3,5 t auf einen Lkw über 3,5 t oder eine Zugmaschine im Werkverkehr bis 149 kW,
- von einem Pkw, einem Mietwagen oder einem Taxi mit 7 bis 9 Plätzen auf einen Kraftomnibus mit nicht mehr als 20 Plätzen (ohne Fahrersitz).
- bei landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Raupenschleppern und Gabelstaplern kann die SF-Klasse nur dann übertragen werden, wenn es sich bei dem Ersatzfahrzeug um ein gleichartiges Fahrzeug handelt.

1.6.2.2 Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung

Wir übernehmen die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Vollkaskoversicherung nur zusammen.

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Vollkaskoversicherung aus einem anderen für ihn bestehenden Vertrag aufgibt, um den Schadenverlauf für das versicherte Fahrzeug zu nutzen.

1.6.2.3 Geltung unterschiedlicher SF-Staffeln

Gelten für die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, nach Anhang 2 unterschiedliche SF-Staffeln, wird Ihr Fahrzeug entsprechend der Anzahl der schadenfreien Jahre des übertragenden Fahrzeugs in die für das übernehmende Fahrzeug geltende Staffel eingestuft.

Schäden und Unterbrechungen, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden nach der für das übernehmende Fahrzeug geltenden Staffel berücksichtigt.

1.6.2.4 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach 1.6.1.3

Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

- Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, Ihren mit Ihnen in häuslicher Ge-

meinschaft lebenden Lebenspartner, einen Elternteil, einen Großelternanteil, Ihr Kind, Ihr Enkelkind oder Ihren Arbeitgeber;

- b) Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde glaubhaft; hierzu gehört insbesondere
- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend; ist die andere Person Ihr Ehepartner oder Ihr eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
 - die Vorlage einer Kopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis waren;
- c) Die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf; ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend.
- d) Die Nutzung des Fahrzeugs der anderen Person durch Sie liegt bei der Übernahme nicht mehr als zwölf Monate zurück.
- e) Eine Anrechnung der schadenfrei versicherten Zeit nach Einstufung nach I.2.2.2 auf einen anderen Vertrag ist nur nach der tatsächlich versicherten Zeit und nur auf den Ehegatten, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner möglich.

I.6.2.5 Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübergang

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- der bisherige Betriebsinhaber mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden ist und damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.3 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

I.6.3.1 Im Jahr der Übernahme

Nach einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes (Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Wagniswegfall) gilt:

- a) Beträgt die Unterbrechung höchstens sechs Monate, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Versicherungsschutz nicht unterbrochen worden. I.6.3.2 findet Anwendung.
- b) Beträgt die Unterbrechung mehr als sechs Monate und höchstens zehn Jahre, übernehmen wir die SF- oder Schadenklasse, in die der Vertrag vor der Unterbrechung eingestuft war.
- c) Beträgt die Unterbrechung mehr als zehn Jahre, übernehmen wir den Schadenverlauf nicht. Die Einstufung erfolgt dann nach I.2. Schäden, die sich bei der Unterbrechung des Vertrags noch nicht auf die SF-Klasse ausgewirkt haben, berücksichtigen wir bei Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.3.2 Im Folgejahr nach der Übernahme

In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand.

- a) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme mindestens sechs Monate, wird der Vertrag entsprechend seines Verlaufs so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden.
- b) Bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung können nur zusammen abgegeben werden.

I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs Ihres Vertrags stufen wir diesen in die SF-Klasse ein, in die er bei Ersteinstufung Ihres Vertrages nach I.2 eingestuft worden wäre. Befand sich Ihr Vertrag in der SF-Klasse M oder S, bleibt diese Einstufung bestehen.

I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag aufgrund der Umstellung Ihres Vertrags nachzuerheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:

- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
- Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
- Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung,
- Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
- ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
- ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.

I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Vollkaskoversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.

Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sondereinstufungen werden nicht berücksichtigt. Mit der Übermittlung der Daten an Ihren neuen Versicherer gilt unsere Verpflichtung Ihnen gegenüber nach § 5 Absatz 7 PflVG¹⁵ als erfüllt.

I.8.3 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in Anhang 2 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrages berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co.KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

I.8.4 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers, sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag bei einem Vorversicherer in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J. Anpassung der Versicherungsbeiträge

Die Beiträge in der Kraftfahrtversicherung werden unter Berücksichtigung des erwarteten Schadenbedarfs, der Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie des Gewinnansatzes kalkuliert.

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist. Die Zuordnung wird von einem Treuhänder vorgenommen. Ist dies noch nicht erfolgt, legen wir eine Typklasse vorläufig fest.

Maßgeblich für die Zuordnung der Fahrzeuge nach Hersteller und Typ sind die Eintragungen in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil I (bzw. Fahrzeugschein), hilfsweise in Ihrer Zulassungsbescheinigung Teil II (bzw. Fahrzeugbrief) oder in anderen amtlichen Urkunden. Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Fahrzeuge zu den Typklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Typenstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam. Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 3 entnehmen.

¹⁵ Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz - PflVG)

J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Vertrag entsprechend dem Zulassungsbezirk und der Postleitzahl einer Regionalklasse zugeordnet.

Maßgeblich ist der Wohnsitz, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt, einmal im Kalenderjahr die Zuordnung der Zulassungsbezirke zu den Regionalklassenklassen in der Kfz-Haftpflicht- und Kaskoversicherung zu ändern. Dabei wenden wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik an. Insbesondere sind wir berechtigt, die Feststellungen des unabhängigen Treuhänders zu der Regionalstatistik zu berücksichtigen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam.

Die Klassengrenzen können Sie der Tabelle im Anhang 4 entnehmen.

J.3 Überprüfung der Beiträge

J.3.1 Wir sind berechtigt, die Beiträge während der Vertragslaufzeit unter Beibehaltung der zugrunde liegenden Kalkulationsmethode neu zu kalkulieren. Hierbei berücksichtigen wir die tatsächlichen Kosten für Verwaltung, Vertrieb und Rückversicherung sowie den erwarteten Schadenbedarf.

Bei der Neukalkulation können wir auch die jeweils aktuellsten statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. sowie die aktuellsten Ergebnisse des unabhängigen Treuhänders zu den Typ- und Regionalstatistiken berücksichtigen. Die Gewinnansätze des Tarifs bleiben von der Neukalkulation unberührt.

Die neu festgesetzten Tarifbeiträge werden ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

J.3.2 Beitragsanhebung

Ergibt die Neukalkulation höhere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir berechtigt, sie um die berechnete Differenz zu erhöhen.

J.3.3 Beitragssenkung

Ergibt die Neukalkulation niedrigere Tarifbeiträge als die bisherigen, sind wir verpflichtet, sie um die berechnete Differenz abzusenken.

J.4 Kündigungsrecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.3 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Kaskoversicherung entsprechend.

J.5 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfangs in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, sobald wir aufgrund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang oder die Versicherungssummen zu erhöhen.

J.6 Änderung der Tarifstruktur

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, Tarifgruppen, Berufsgruppen, Stärkeklassen und die in Anhang 1 aufgeführten Merkmale zur Beitragsberechnung zu ändern, ersatzlos aufzuheben oder durch neue Merkmale zu ergänzen oder zu ersetzen, wenn ein angemessenes Verhältnis von Beitrag und Versicherungsleistung gewährleistet ist und dies den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entspricht.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres wirksam, wenn wir Ihnen die Änderungen spätestens einen Monat vor Inkrafttreten mitteilen und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.9 belehren.

J.7 Beitragsvergleich mit neu abzuschließenden Verträgen

Ergibt die Neukalkulation für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag als für neu abzuschließende Verträge mit den gleichen Tarifmerkmalen, den gleichen Angaben zu den Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsumfang, so können wir für bestehende Verträge höchstens den Tarifbeitrag für neu abzuschließende Verträge ansetzen.

K. Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

Ihr Beitrag kann sich aufgrund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Anhang 2 ändern.

K.2 Änderung von individuellen Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.2.1 Welche Änderungen werden berücksichtigt?

Ändern sich während der Laufzeit des Vertrags Merkmale zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 "Merkmale zur Beitragsberechnung" oder Anhang 5 "Berufs-/Tarifgruppen", die die Beitragsberechnung bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

K.2.2 Auswirkung auf den Beitrag

Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung.

K.2.3 Erhöht sich die im Versicherungsschein aufgeführte Jahresfahrleistung, gilt abweichend von K.2.2 der neue Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres.

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohnsitz und wird dadurch das Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

K.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung

K.4.1. Anzeige von Änderungen

Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

K.4.1.1 Für das Merkmal Fahrerkreis gilt dies nicht, wenn

- ein Kaufinteressent, ein Kraftfahrzeugreparateur, ein Hotelangestellter in Ausübung seines Dienstes oder ein Dritter das Fahrzeug anlässlich einer Notsituation fährt.

Ihre Fahrunsicherheit oder die Fahrunsicherheit anderer berechtigter Fahrer infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel gilt nicht als Notfall im Sinne dieser Bestimmung.

- bei privat genutzten Fahrzeugen ausnahmsweise Ihre Eltern, Kinder, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner fahren und diese mindestens 25 Jahre alt sind.

- bei gewerblich genutzten Fahrzeugen im Urlaubs- oder Krankheitsfall ein Ersatzfahrer das Fahrzeug fährt.

K.4.2 Überprüfung der Merkmale zur Beitragsberechnung

Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

K.4.3 Folgen von unzutreffenden Angaben

Haben Sie im Antrag oder während der Laufzeit des Vertrags unzutreffende Angaben zu Merkmalen der Beitragsberechnung gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, gilt rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres der Beitrag, der den tatsächlichen Merkmalen zur Beitragsberechnung entspricht.

K.4.4 Haben Sie schuldhaft unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen schuldhaft nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von 500 Euro zu zahlen. Abweichend hiervon gilt für das Merkmal "Jährliche Fahrleistung" (Anhang 1, Nr. 1.11):
Wird die von Ihnen angegebene und dem Vertrag zugrunde gelegte jährliche Fahrleistung überschritten, erheben wir anstelle der Vertragsstrafe einen Beitragszuschlag. Dieser gilt vom Beginn des laufenden bis zum Ende des nächsten Versicherungsjahres.

K.4.5 Folgen von Nichtangaben
Kommen Sie unserer Aufforderung schuldhaft nicht nach, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, sind wir berechtigt, den Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Versicherungsjahres nach den für Sie ungünstigsten Annahmen zu berechnen, wenn

- wir Sie in Textform auf den dann zu zahlenden Beitrag und die dabei zugrunde gelegten Annahmen hingewiesen haben
- Sie auch innerhalb einer von uns gesetzten Antwortfrist von mindestens vier Wochen die zur Überprüfung der Beitragsberechnung angeforderten Bestätigungen oder Nachweise nicht nachreichen.

K.5 Änderung der Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs
Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und/oder Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Tabelle in Anhang 6, wird die Motorleistung gesteigert oder das Fahrwerk optisch oder technisch verändert, müssen Sie uns dies anzeigen. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.
Wir können in diesem Fall den Versicherungsvertrag nach G.3.6 kündigen oder den Beitrag ab der Änderung anpassen.
Erhöhen wir den Beitrag um mehr als 10 %, haben Sie ein Kündigungsrecht nach G.2.8.

L. Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

L.1.1 Versicherungsombudsmann

Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.
Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de
Internet: www.versicherungsombudsmann.de
Telefon 0800 3696000, Fax 0800 3699000 (kostenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Wir haben uns verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.
Verbraucher, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet. Für Fragen können Sie sich auch per E-Mail an uns wenden: auto-schaden@sparkassenversicherung.de

L.1.2 Versicherungsaufsicht

Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht.
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFin)
Sektor Versicherungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

E-Mail: poststelle@bafin.de
Telefon 0228 4108-0, Fax 0228 4108-1550
Bitte beachten Sie, dass die BAFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

L.1.3 Rechtsweg

Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu bestreiten.
Hinweis: Bei Meinungsverschiedenheiten zur Schadenhöhe in der Kaskoversicherung können Sie auch das Sachverständigenverfahren nach A.2.6 nutzen.

L.2 Gerichtsstände

L.2.1 Wenn Sie uns verklagen

Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

L.2.2 Wenn wir Sie verklagen

Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

L.2.3 Sie haben Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz ins Ausland verlegt

Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohnsitz, Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend der Regelungen nach L.2.2 das Gericht als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

M. Bedingungsänderung

M.1 In welchen Fällen dürfen wir die Bedingungen ändern?

Wir sind berechtigt, einzelne Regelungen dieser Bedingungen mit Wirkung für bestehende Verträge zu ändern oder zu ergänzen, wenn

- ein Gesetz oder eine Rechtsverordnung geändert wird, auf denen einzelne Bedingungen des Vertrages beruhen,
- sich die höchstrichterliche Rechtsprechung ändert und dies unmittelbare Auswirkungen auf den Versicherungsvertrag hat,
- ein Gericht einzelne Bedingungen rechtskräftig für unwirksam erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten, oder
- die Kartellbehörde oder die Versicherungsaufsichtsbehörde einzelne Bedingungen durch bestandskräftigen Verwaltungsakt als mit dem geltenden Recht nicht vereinbar erklärt und die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an deren Stelle treten.

Dies gilt nur, soweit die einzelnen geänderten Bedingungen unmittelbar davon betroffen sind.
Diese Berechtigung zur Änderung oder Ergänzung haben wir in den Fällen der oben genannten gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung auch dann, wenn es sich um inhaltsgleiche Bedingungen eines anderen Versicherers handelt.
Wir dürfen Bedingungen nur ändern oder ergänzen, wenn die Schließung einer durch die genannten Änderungsanlässe entstandenen Vertragslücke zur Durchführung des Vertrags erforderlich ist oder das bei Vertragsschluss vereinbarte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung nicht in unbedeutendem Maße gestört ist.

M.2 Wirksamkeitsvoraussetzungen

Die nach M.1 zulässigen Änderungen teilen wir Ihnen schriftlich mit und erläutern sie. Sie finden Anwendung, wenn wir Ihnen die Änderung sechs Wochen vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mitgeteilt und Sie schriftlich über Ihr Kündigungsrecht nach G.2.10 belehrt haben.

Anhang 1: Merkmale zur Beitragsberechnung

Übersicht über die Merkmale zur Beitragsberechnung		gültig für folgende Fahrzeugarten									
		Krafträder und -roller, Trikes, Quads	Leichtkrafträder und -roller	Personenkraftwagen (Pkw)	Oldtimer	Campingfahrzeuge	Mietfahrzeuge ¹ und Taxen	Lastkraftwagen (Lkw)	Zugmaschinen (auch landwirtschaftliche)	Anhänger	Sonstige Fahrzeuge
1.1	Lebensalter des Versicherungsnehmers	P	P	P		P					
1.2	Fahrzeughalter	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.3	Nutzerkreis	•	•	•							
1.4	Fahrerkreis	P	P	P							
1.5	Pkw-Anbindung	•	•			•					
1.6	Fahrzeugalter bei Erwerb			•		•					
1.7	Fahrzeugalter bei Versicherungsbeginn	•			•						
1.8	Hubraum	•					•				
1.9	Antriebsart			•							
1.10	Motorleistung (Kilowatt)	•	•		•	•	F	•	•		F
1.11	Jährliche Fahrleistung	•		•		•		•	F		•
1.12	Geschäftsführerfahrzeug	F	F	F		F					
1.13	Abstellplatz			•	•						
1.14	Saisonkennzeichen	•	•	•		•					
1.15	Kundenbindung	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.16	Selbstgenutztes Wohneigentum	P	P	P		P					
1.17	Postleitzahl	F		•				F	F		
1.18	Kaskoanbindung			•		•					
1.19	Brems-, Betriebs- und Bruchschäden			•				•	•	•	•
1.20	Holzrücken								•		•
1.21	Lohnauftragsfahrten								•		•
1.22	Auftragssumme								L		
1.23	Zahlungsweise	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.24	SEPA-Lastschriftverfahren	•	•	•	•	•	•	•	•	•	•
1.25	Finanzierung	•	•	•		•	•	•	•	•	•
1.26	Vorsteuerabzugsberechtigung	F	F	F	F	F	F	F	F	F	F
1.27	Aufbauart							•		•	
1.28	Gefahrgut							F	F	F	
1.29	Betriebsart und Betriebsgröße	F	F	F		F	F	F	F	F	F
1.30	Anzahl der Plätze (nur Omnibusse)										F
1.31	Neuwert des Fahrzeugs (bei Young- und Oldtimerfahrzeugen Marktwert)				•	•	•			•	F
1.32	zulässiges Gesamtgewicht/Gesamtmasse (t)							•			
1.33	SV Copilot			•							
Weitere beitragsrelevante Merkmale											
		Fundstelle									
1.40	Mehrwert Sonderzubehör	A.2.1.2.2									
1.41	GAP-Versicherung	A.2.5.9									
1.42	Auslandschadenschutz	A.6									
1.43	Fahrerschutz	A.5									
1.44	Rabattschutz	I.3.6									
1.45	SFR-Übertragung von Dritten	I.6									
1.46	Erd-, Oberleitungs- und/oder Bearbeitungsschäden	Klausel									
1.47	Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System	Anhang 2									
1.48	Tabellen zu den Typklassen	Anhang 3									
1.49	Tabellen zu den Regionalklassen	Anhang 4									
1.50	Berufs-/Tarifgruppen	Anhang 5									
1.51	Young- und Oldtimerversicherung	Anhang 7									
1.52	UMD	Anhang 8									
		gültig für die in Anhang 2 bis 5 genannten Fahrzeugarten									

• = gültig für Privat-, Firmen- und Landwirtschaftskunden
 P = nur gültig für Privatkunden
 F = nur gültig für Firmenkunden
 L = nur gültig für Landwirtschaftskunden (landwirtschaftliche Zugmaschinen mit grünen/schwarzen Kennzeichen)
¹ = Mietfahrzeuge sind: Selbstfahrervermiet-Krafträder, -roller, -Trikes, -Quads, -Pkw und Campingfahrzeuge

1. Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung

1.1 Lebensalter des Versicherungsnehmers

Die Beiträge richten sich nach Ihrem Lebensalter.

1.2 Fahrzeughalter

Die Beiträge richten sich danach, auf wen das versicherte Fahrzeug zugelassen ist. Die Versicherung erfolgt zuschlagsfrei, wenn das Fahrzeug auf eine der folgenden Personen zugelassen ist:

- den Ehepartner, den eingetragenen Lebenspartner oder den in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner des Versicherungsnehmers, oder
- ein leibliches/adoptiertes Kind des Versicherungsnehmers, mit Behindertenausweis.

Bei Zulassung auf einen anderen Halter berechnen wir einen Zuschlag. Bei der Young- und Oldtimerversicherung entfällt der Zuschlag.

1.3 Nutzerkreis

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer ausschließlich von

- Ihnen (Versicherungsnehmer) oder
- Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren wird.

1.4 Fahrerkreis

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des jüngsten und des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

1.5 Pkw-Anbindung

Beim erstmaligen Vertragsabschluss erhalten Sie einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Ihr Erstfahrzeug (Pkw) muss bei unserer Gesellschaft versichert und mindestens in der SF-Klasse 1/2 eingestuft sein.
- Die jährliche Fahrleistung des Zweitfahrzeuges darf 12.000 km nicht überschreiten.
- Es darf keine Halter-/Versicherungsnehmertrennung vorliegen.

1.6 Fahrzeualter bei Erwerb

Die Beiträge richten sich nach dem Fahrzeualter bei der Zulassung auf den Versicherungsnehmer.

Das Fahrzeualter errechnet sich aus der Differenz zwischen dem Erstzulassungsdatum und dem Datum der ersten Zulassung auf den Versicherungsnehmer bzw. Fahrzeughalter. Erfolgen keine Angaben zur Bestimmung des Fahrzeualters, wird das tariflich höchste Fahrzeualter zugrunde gelegt.

1.7 Fahrzeualter bei Versicherungsbeginn

Die Beiträge richten sich nach dem Alter des versicherten Kraftfahrzeugs.

Das Fahrzeualter errechnet sich aus der Differenz zwischen Erstzulassungsdatum und Versicherungsbeginn.

1.8 Hubraum

Die Beiträge richten sich nach dem Hubraum des versicherten Kraftfahrzeugs.

1.9 Antriebsart

Die Beiträge richten sich nach der Antriebsart des versicherten Fahrzeugs. Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn das versicherte Fahrzeug mit einer der nachfolgenden Antriebsarten betrieben wird:

- Hybrid-Antrieb
- Antrieb mit Erdgas/Autogas/Biogas
- Elektro-Antrieb
- Antrieb mit Wasserstoff
- Antrieb mit Brennstoffzelle

1.10 Motorleistung (Kilowatt)

Die Beiträge richten sich nach der Motorleistung des versicherten Fahrzeugs in Kilowatt.

1.11 Jährliche Fahrleistung

Die Beiträge richten sich nach der Jahreskilometerleistung. Diese wird ermittelt aus dem Kilometerstand des letzten Meldedatums und dem Kilometerstand des Prüfdatums Ihres Vertrags.

1.12 Geschäftsführerfahrzeug

Sie erhalten einen Nachlass, wenn nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Unser Vertragspartner (Versicherungsnehmer) ist eine Firma.
- Das Fahrzeug wird ausschließlich von Ihnen (dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin der Firma), Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen oder Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren,

- Je Firma können maximal zwei Geschäftsführerfahrzeuge versichert werden.

1.13 Abstellplatz

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie uns zusichern, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer ausschließlich für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Carport oder Tief-/Sammelgarage abgestellt wird.

1.14 Saisonkennzeichen

Für Verträge mit einem Saisonkennzeichen gewähren wir einen Beitragsnachlass. Ausgenommen sind Fahrzeuge mit Oldtimerkennzeichen.

1.15 Kundenbindung

Haben Sie weitere Verträge außer einer Kfz- bzw. Lebensversicherung bei unserer Gesellschaft, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Dieser richtet sich nach der Anzahl der Verträge. Anrechenbar sind höchstens drei Verträge.

1.16 Selbstgenutztes Wohneigentum

Die Beiträge richten sich danach, ob Sie, Ihr Ehepartner, Ihr eingetragener Lebenspartner oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Lebenspartner Eigentümer eines im Inland gelegenen selbstgenutzten Ein- bzw. Mehrfamilienhauses oder einer Eigentumswohnung sind und ob das Wohneigentum bei unserer Gesellschaft versichert ist.

1.17 Postleitzahl

Die Beiträge richten sich nach der Postleitzahl. Maßgebend für die Zuordnung ist die Postleitzahl, die sich aus dem in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein) eingetragenen ständigen Wohn-/Firmensitz (siehe A.2.5.5.2) des Halters ergibt. Die Regelungen zu den Regionalklassen in den Abschnitten J.2, J.6, K.3 und Anhang 4 bleiben unberührt.

1.18 Kaskoanbindung

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung eine Kaskoversicherung abschließen.

1.19 Brems-, Betriebs- und Bruchschäden

Brems-, Betriebs- und Bruchschäden am versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.20 Holzrücken

Holzrücken mit dem versicherten Fahrzeug kann gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.21 Lohnauftragsfahrten

Lohnauftragsfahrten mit dem versicherten Fahrzeug können gegen einen Beitragszuschlag mitversichert werden.

1.22 Auftragssumme

Bei Lohnauftragsfahrten (1.21) richten sich die Beiträge nach der Höhe der Auftragssumme.

1.23 Zahlungsweise

Die Beiträge richten sich nach der mit Ihnen vereinbarten Zahlungsweise.

1.24 SEPA-Lastschriftverfahren

Stimmen Sie für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die Beiträge per SEPA-Lastschrifteinzug von einem Girokonto abbuchen dürfen, und sichern uns ausreichende Deckung auf diesem Konto zu, erhalten Sie einen Beitragsnachlass. Handelt es sich hierbei um ein Konto eines unserer Verbundpartner (Sparkassen, Landesbanken und deren Tochterunternehmen) oder um ein Konto bei einer Volks- bzw. Raiffeisenbank, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.25 Finanzierung

Die Beiträge richten sich danach, ob Ihr Fahrzeug eigen- oder fremdfinanziert ist.

1.26 Vorsteuerabzugsberechtigt

Sind Sie zum Vorsteuerabzug berechtigt, erhalten Sie einen zusätzlichen Beitragsnachlass.

1.27 Aufbauart

Die Beiträge richten sich nach der Art der an Ihrem Fahrzeug angebrachten Aufbauten.

1.28 Gefahrgut

Für den Transport von Gefahrgut mit dem versicherten Fahrzeug erheben wir einen Beitragszuschlag.

1.29 Betriebsart und Betriebsgröße

Die Beiträge richten sich nach der Art Ihres Betriebes und der Anzahl Ihrer Mitarbeiter, soweit wir im Antrag danach gefragt haben.

1.30 Anzahl der Plätze

Die Beiträge richten sich nach der Anzahl der Sitzplätze im versicherten Fahrzeug.

1.31 Neuwert des Fahrzeugs

Die Beiträge richten sich nach dem Neuwert des versicherten Fahrzeugs.

1.32 Zulässiges Gesamtgewicht

Die Beiträge richten sich nach dem zulässigen Gesamtgewicht des versicherten Fahrzeugs.

1.33 SV Copilot

Sie erhalten einen Beitragsnachlass, wenn Sie zusätzlich zu Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung einen SV Copiloten erwerben und diesen aktivieren.

2. Gültigkeit der Tarifierungsmerkmale

2.1 Die Zuordnung zu den Tarifierungsmerkmalen nach Anhang 1, Abschnitt 1 gilt, sobald und solange Sie die Voraussetzungen erfüllen.

Sie sind verpflichtet, uns den Wegfall bzw. die Veränderung der Voraussetzungen unverzüglich zu melden.

2.2 Geht Ihr Vertrag bei der Veräußerung des Pkw, Kraftrades, auf den Erwerber über, wird der Beitrag ab dem Tag, der auf die Veräußerung folgt, neu festgesetzt.

2.3 Sie sind verpflichtet, nach Erhalt einer Aufforderung von uns, die auch durch einen in der Beitragsrechnung aufgedruckten Hinweis erfolgen kann, Mitteilung darüber zu machen, ob und welche Änderung in dem versicherten Risiko gegenüber den zur Beitragsbemessung gemachten Angaben eingetreten ist. Auf unsere Anforderung sind die Angaben durch entsprechende Bestätigungen oder Nachweise zu belegen. Haben sich Voraussetzungen für zusätzliche Tarifierungsmerkmale geändert, sind neue hinzugekommen oder bisherige entfallen, setzen wir den Beitrag ab dem Tag, der auf den Wegfall der Voraussetzungen folgt, neu fest.

3. Leichtkraftfräder										
3.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				3.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragsatz in %		aus Klasse	3.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			3.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
				nach Klasse			nach Klasse			
10 und mehr	SF 10	50	50	SF 10	0	0	M	SF 1/2	0	M
9	SF 9	50	50	SF 9	0	0	M	SF 1/2	0	M
8	SF 8	55	55	SF 8	0	0	M	SF 1/2	0	M
7	SF 7	55	55	SF 7	0	0	M	SF 1/2	0	M
6	SF 6	60	60	SF 6	0	0	M	SF 1/2	0	M
5	SF 5	70	70	SF 5	0	0	M	SF 1/2	0	M
4	SF 4	75	75	SF 4	0	M	M	SF 1/2	0	M
3	SF 3	80	80	SF 3	0	M	M	0	0	M
2	SF 2	90	90	SF 2	0	M	M	0	M	M
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	0	M	M
1/2	SF 1/2	125	125	SF 1/2	0	M	M	0	M	M
	0	210	210	0	M	M	M	M	M	M
	M	285	285	M	M	M	M	M	M	M

4. Campingfahrzeuge										
4.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				4.2 Rückstufung im Schadensfall						
Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs		Beitragsatz in %		aus Klasse	4.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden			4.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden		
Kalen-der-jahre	SF-Klasse	KH*	VK**		1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr
				nach Klasse			nach Klasse			
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 1	SF 1/2	M	SF 7	SF 1/2	M
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 1/2	0	M	SF 7	SF 1/2	M
19	SF 19	26	26	SF 19	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M
18	SF 18	26	27	SF 18	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M
17	SF 17	26	28	SF 17	SF 1/2	0	M	SF 6	SF 1/2	M
16	SF 16	27	29	SF 16	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
15	SF 15	27	30	SF 15	SF 1/2	0	M	SF 1	0	M
14	SF 14	27	30	SF 14	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
13	SF 13	28	31	SF 13	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
12	SF 12	28	31	SF 12	SF 1/2	0	M	SF 1/2	0	M
11	SF 11	29	32	SF 11	SF 1/2	0	M	0	M	M
10	SF 10	30	32	SF 10	SF 1/2	0	M	0	M	M
9	SF 9	31	32	SF 9	0	M	M	0	M	M
8	SF 8	32	32	SF 8	0	M	M	0	M	M
7	SF 7	33	33	SF 7	0	M	M	0	M	M
6	SF 6	34	33	SF 6	0	M	M	0	M	M
5	SF 5	35	33	SF 5	0	M	M	0	M	M
4	SF 4	36	33	SF 4	0	M	M	0	M	M
3	SF 3	38	34	SF 3	0	M	M	0	M	M
2	SF 2	40	35	SF 2	0	M	M	0	M	M
1	SF 1	43	37	SF 1	0	M	M	0	M	M
1/2	SF 1/2	47	38	SF 1/2	0	M	M	0	M	M
	0	63	43	0	M	M	M	M	M	M
	M	140	48	M	M	M	M	M	M	M

5. Personenmietwagen													
5.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				5.2 Rückstufung im Schadensfall									
Kalen-der-jahre		SF-Klasse	Beitrags-satz in % KH* VK**		aus Klasse	5.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung (KH) Anzahl Schäden				5.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden			
						1	2	3	4 und mehr	1	2	3	4 und mehr
						nach Klasse				nach Klasse			
10 und mehr	SF 10	40	50	SF 10	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 4	SF 1/2	M	M	
9	SF 9	50	60	SF 9	SF 5	SF 2	0	M	SF 3	0	M	M	
8	SF 8	50	60	SF 8	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M	
7	SF 7	55	65	SF 7	SF 4	SF 1	0	M	SF 2	0	M	M	
6	SF 6	55	70	SF 6	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M	
5	SF 5	60	75	SF 5	SF 3	SF 1/2	M	M	SF 1	M	M	M	
4	SF 4	65	80	SF 4	SF 2	0	M	M	SF 1/2	M	M	M	
3	SF 3	75	85	SF 3	SF 2	0	M	M	M	M	M	M	
2	SF 2	85	90	SF 2	SF 1/2	0	M	M	M	M	M	M	
1	SF 1	100	100	SF 1	0	M	M	M	0	M	M	M	
1/2	SF 1/2	100	110	SF 1/2	0	M	M	M	M	M	M	M	
	0	125	115	0	M	M	M	M	M	M	M	M	
	M	150	170	M	M	M	M	M	M	M	M	M	

6. Übrige Fahrzeuge												
6.1 Einstufung Ihres Vertrages in eine Schadenfreiheitsklasse				6.2 Rückstufung im Schadensfall								
Kalen-der-jahre		SF-Klasse	Beitrags-satz in % KH* VK**		aus Klasse	6.2.1 Kfz-Haftpflicht-versicherung (KH) Anzahl Schäden			6.2.2 Vollkaskoversicherung (VK) Anzahl Schäden			
						1	2	3 und mehr	1	2	3 und mehr	
						nach Klasse			nach Klasse			
30 und mehr	SF 30	25	25	SF 30	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
29	SF 29	25	25	SF 29	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
28	SF 28	25	25	SF 28	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
27	SF 27	25	25	SF 27	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
26	SF 26	25	25	SF 26	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
25	SF 25	25	25	SF 25	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
24	SF 24	25	25	SF 24	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
23	SF 23	25	25	SF 23	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
22	SF 22	25	25	SF 22	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
21	SF 21	25	25	SF 21	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
20	SF 20	25	25	SF 20	SF 10	SF 2	M	SF 6	SF 1	M		
19	SF 19	27	26	SF 19	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M		
18	SF 18	28	26	SF 18	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M		
17	SF 17	29	27	SF 17	SF 8	SF 1	M	SF 5	SF 1	M		
16	SF 16	30	27	SF 16	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M		
15	SF 15	31	28	SF 15	SF 7	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M		
14	SF 14	32	29	SF 14	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M		
13	SF 13	33	29	SF 13	SF 6	SF 1	M	SF 4	SF 1/2	M		
12	SF 12	35	30	SF 12	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M		
11	SF 11	36	31	SF 11	SF 5	SF 1	M	SF 3	SF 1/2	M		
10	SF 10	38	32	SF 10	SF 4	SF 1/2	M	SF 3	SF 1/2	M		
9	SF 9	40	33	SF 9	SF 4	SF 1/2	M	SF 2	0	M		
8	SF 8	43	34	SF 8	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M		
7	SF 7	45	35	SF 7	SF 3	SF 1/2	M	SF 2	0	M		
6	SF 6	49	37	SF 6	SF 2	0	M	SF 1	0	M		
5	SF 5	53	39	SF 5	SF 2	0	M	SF 1	0	M		
4	SF 4	58	41	SF 4	SF 1	0	M	SF 1/2	0	M		
3	SF 3	64	44	SF 3	SF 1/2	M	M	0	M	M		
2	SF 2	72	48	SF 2	SF 1/2	M	M	0	M	M		
1	SF 1	83	54	SF 1	0	M	M	0	M	M		
1/2	SF 1/2	88	58	SF 1/2	0	M	M	0	M	M		
	0	112	61	0	M	M	M	M	M	M		
	M	146	101	M	M	M	M	M	M	M		

KH* = Kfz-Haftpflichtversicherung
 VK** = Vollkaskoversicherung

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Es gelten folgende Typklassen:

Pkw und Selbstfahrervermiet-Pkw								
1. Kfz-Haftpflichtversicherung			2. Vollkaskoversicherung			3. Teilkaskoversicherung		
Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte		Typ-klasse	Schadenbedarfs-Indexwerte	
	von	bis unter		von	bis unter		von	bis unter
10		49,5	10		39,5	10		36,4
11	49,5	61,9	11	39,5	53,1	11	36,4	47,5
12	61,9	71,6	12	53,1	62,7	12	47,5	56,3
13	71,6	79,8	13	62,7	69,0	13	56,3	65,3
14	79,8	86,6	14	69,0	74,3	14	65,3	75,2
15	86,6	92,0	15	74,3	80,2	15	75,2	87,5
16	92,0	97,7	16	80,2	88,3	16	87,5	97,2
17	97,7	103,7	17	88,3	96,8	17	97,2	109,7
18	103,7	110,4	18	96,8	105,5	18	109,7	122,2
19	110,4	118,0	19	105,5	116,5	19	122,2	133,6
20	118,0	125,4	20	116,5	125,2	20	133,6	147,8
21	125,4	133,3	21	125,2	135,9	21	147,8	166,4
22	133,3	144,0	22	135,9	145,3	22	166,4	183,6
23	144,0	165,4	23	145,3	156,2	23	183,6	210,9
24	165,4	196,0	24	156,2	169,2	24	210,9	241,7
25	196,0		25	169,2	184,3	25	241,7	271,8
			26	184,3	206,3	26	271,8	306,7
			27	206,3	232,3	27	306,7	354,9
			28	232,3	276,4	28	354,9	416,5
			29	276,4	330,1	29	416,5	487,0
			30	330,1	377,5	30	487,0	628,8
			31	377,5	438,7	31	628,8	763,9
			32	438,7	516,6	32	763,9	975,5
			33	516,6	696,7	33	975,5	
			34	696,7				

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Es gelten folgende Regionalklassen:

1. Pkw											
1.1 Kfz-Haftpflichtversicherung				1.2 Vollkaskoversicherung				1.3 Teilkaskoversicherung			
Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte	
		von	bis unter			von	bis unter			von	bis unter
1			84,7	1			86,8	1			64,1
2		84,7	90,7	2			86,8	2		64,1	71,7
3		90,7	93,6	3			93,2	3		71,7	77,4
4		93,6	95,8	4			98,0	4		77,4	83,1
5		95,8	98,3	5			102,0	5		83,1	89,4
6		98,3	100,8	6			107,0	6		89,4	95,2
7		100,8	103,9	7			112,6	7		95,2	104,5
8		103,9	106,9	8			119,2	8		104,5	113,8
9		106,9	111,1	9			127,4	9		113,8	123,5
10		111,1	115,4					10		123,5	137,4
11		115,4	120,0					11		137,4	154,1
12		120,0						12		154,1	174,7
								13		174,7	190,9
								14		190,9	214,6
								15		214,6	244,5
								16		244,5	

2. Krafträder							
2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung			2.2 Teilkaskoversicherung				
Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte		Regionalklasse		Schadenbedarfs-Indexwerte	
		von	bis unter			von	bis unter
1			81,2	1			46,4
2		81,2	94,8	2			46,4
3		94,8	104,7	3			55,5
4		104,7	131,7	4			69,0
5		131,7		5			98,9
				6			114,6
				7			151,8
				8			241,2

Anhang 5: Berufs-/Tarifgruppen

			anzuwenden auf folgende Fahrzeugarten									
			Pkw	Krafträder	Trike, Quads	Leichtkrafträder	Campingfahrzeuge	Lkw bis 3,5 t (Werkverkehr)	Lkw über 3,5 t (Werkverkehr)	Zugmaschinen (Werkverkehr)		
Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 13 gelten in der Kfz-Haftpflicht-, Vollkasko- und in der Teilkaskoversicherung für die gekennzeichneten Fahrzeugarten, die auf die jeweils definierten Personenkreise zugelassen sind. Bei Zulassung auf einen abweichenden Fahrzeughalter müssen die Voraussetzungen für die Zuordnung zu der jeweiligen Tarifgruppe auch vom Versicherungsnehmer erfüllt werden.												
Nr.	TG	Personenkreis										
1.	A	Landwirte	•	•		•	•					
2.	B	Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•		•
3.	D	Dienstleister	•	•	•	•	•					
4.	F	Flughafenbedienstete	•	•	•	•	•					
5.	FDL-N	Finanzdienstleister nicht Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•		•
6.	FDL-ÖD	Finanzdienstleister Öffentlicher Dienst	•	•	•	•	•	•	•	•		•
7.	H	Handwerker und Facharbeiter	•	•	•	•	•					
8.	KB	Kommunen und Behörden	•	•	•	•	•					
9.	S	Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater	•	•	•	•	•					
10.	SH	Softwarehersteller	•	•	•	•	•					
11.	W	Werkangehörige	•	•	•	•	•					
12.	Kfz-Z	Kfz-Zulieferer	•	•	•	•	•					
13.	N	alle Personen, die nicht die Voraussetzungen einer der Berufs-/Tarifgruppen Nr. 1 bis 12 erfüllen	in Anhang 6 genannte Fahrzeugarten									

1. Berufs-/Tarifgruppe A (Landwirte)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe A gelten für:

- Landwirte und Gartenbaubetriebe landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind, deren Betrieb eine Mindestgröße von 1/2 ha - bei einem Gartenbaubetrieb jedoch eine Mindestgröße von 2 ha - hat, und die diesen Betrieb selbst bewirtschaften;
- Ehemalige Landwirte ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a) unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind;
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner nicht berufstätige Ehegatten und eingetragene Lebenspartner von Personen, die die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllen;
- Witwen und Witwer nicht berufstätige Witwen/Witwer von Personen, die bei ihrem Tod die Voraussetzungen nach 1 a) oder 1 b) erfüllt haben.

2. Berufs-/Tarifgruppe B (Öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe B gelten für:

- Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts;
- juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge oder der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst, Religion, der Erziehung,

oder der Volks- und Berufsbildung dem Allgemeinwohl auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;

- Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- Beamte, Richter, Angestellte und Arbeiter der unter 2 a) bis 2 e) genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % der normalen Arbeitszeit beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden, sowie die bei diesen juristischen Personen und Einrichtungen in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehenden Personen, ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr (nicht freiwillig Wehrdienst Leistende und Freiwilligendienst Leistende; freiwillige Helfer)
- Beamte, Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das Gleiche wie für die nach 2 f) genannten Beamten, Angestellten und Arbeiter, falls die Fahrzeuge dem deutschen Zulassungsverfahren unterliegen;
- Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angehörige des öffentlichen Dienstes, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f) oder 2 g) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind, sowie nicht berufstätige versorgungsberechtigte Witwen/Witwer von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die jeweils bei ihrem Tode die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllt haben;
- Familienangehörige von Beamten, Richtern, Angestellten, Arbeitern, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, Pensionären und Rentnern, die die Voraussetzungen von 2 f), 2 g) oder 2 h) erfüllen. Voraussetzung ist, dass die Familienangehörigen nicht erwerbstätig sind und mit den vorher genannten Personen in häuslicher Gemeinschaft leben und von ihnen unterhalten werden.
- Handelsvertreter i. S. § 84 HGB, die für eine der unter Nr. 2 b) genannten juristischen Personen tätig sind.

Abweichend von Satz 1 gelten die Beiträge der Tarifgruppe B auch für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen, die auf juristische Personen und Einrichtungen, die die Voraussetzungen nach Abschnitt 2 a) - e) zum 01.01.1994 erfüllt hatten, zum Zeitpunkt der Antragstellung jedoch nicht mehr erfüllen, weil sie infolge gesetzli-

cher Bestimmungen (Privatisierungsgesetz) in ein privatwirtschaftliches Unternehmen umgewandelt worden sind.
Die übrigen Vorschriften über die Zuordnung zur Tarifgruppe B bleiben unberührt.

3. Berufs-/Tarifgruppe D (Dienstleister)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe D gelten für Mitarbeiter der nachfolgend aufgeführten Unternehmen und Branchen. Voraussetzung ist eine berufliche Tätigkeit, vorwiegend im Innendienst, bei der keine Ware produziert wird. Vielmehr muss eine Dienstleistung für Dritte erfolgen. Ausgenommen sind Industrietätigkeiten, das Handwerk, körperliche Berufsarbeiten sowie Berufs- oder Verkaufsfahrer. Nachfolgend werden die Unternehmungen und Branchen beispielhaft aufgeführt, die die Voraussetzungen zum Abschluss des D-Tarif erfüllen:

Arztpraxen, Abfallwirtschafts-Unternehmen, Anwaltskanzleien, Architektur- und Statikerbüros, Auktionshäuser, Badeanstalten, Beerdigungsunternehmen, Bewachungsunternehmen, EDV-/Nachrichtenübermittlung, Fotostudios, Friseurbetriebe, Gepäckträgerorganisationen, Hotel-, Gastwirtschafts- und Pensionsbetriebe, Kinderheime, Kindergärten, Lehranstalten (private), Maklerbüros, Massageinstitute, Presseagenturen auch freiberufliche, Journalisten und Berichterstatter, Reisebüros, Reiseveranstalter, Rundfunk-, Fernsehanstalten (private), Sachverständigenbüros, Steuerberatungsunternehmen, Telegrafien-, Fernmelde-, Fernsprech-, Funkbetriebs- und Fernmeldebau-Ämter (sofern nicht B-berechtigt), Verwaltungen, Werbeagenturen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften.

4. Berufs-/Tarifgruppe F (Flughafenbedienstete)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe F gelten für Mitarbeiter von Flughafen-Betreibergesellschaften, Privatflughäfen, Fluggesellschaften, Flugsicherungsdiensten oder Privatpiloten.

5. Berufs-/Tarifgruppe FDL-N (Finanzdienstleister nicht öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL-N gelten für:

- Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen, die nicht den Status des öffentlichen Dienstes erfüllen.
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 5 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Der Nachweis erfolgt mit der FDL-Bescheinigung. Diese können während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

6. Berufs-/Tarifgruppe FDL-ÖD (Finanzdienstleister öffentlicher Dienst)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe FDL-ÖD gelten für:

- Innen- und Außendienstmitarbeiter der SV und Angestellte gesetzlicher Krankenversicherungen sowie für Verbundmitarbeiter und B-berechtigte Mitarbeiter von Sparkassen, Banken und Versicherungen im öffentlichen Dienst.
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 6 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Ehepartner und eingetragene Lebenspartner der oben genannten Personengruppen. Für Partner von Angestellten gesetzlicher Krankenversicherungen gilt dies nur, wenn diese nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
- Der Nachweis erfolgt bei Neuansuchen mit der FDL-Bescheinigung. Diese können wir während der Vertragslaufzeit erneut anfordern.

7. Berufs-/Tarifgruppe H (Handwerker)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe H gelten für:

- Handwerker mit qualifiziertem Berufsabschluss (Gesellen- oder Meisterbrief). Voraussetzung ist eine handwerkliche Tätigkeit in einem der nachfolgend beispielhaft aufgeführten Berufe: Augenoptiker, Bäcker, Bautrockner, Bodenleger, Boots- und Schiffsbauer, Brauer und Mälzer, Dachdecker, Drucker und Siebdrucker, Elektrotechniker, Fleischer, Gebäudereiniger, Gerüstbauer, Glaser, Holzbildhauer, Hörgeräteakustiker, Installateur und Heizungsbauer, Kälteanlagenbauer, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Klempner, Konditor, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Maler und Lackierer, Maurer und Betonbauer, Metallbauer, Müller, Musikinstrumentenbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Orthopädietechniker, Parkettleger, Raumausstatter, Rohr- und Kanalreiniger, Sattler und Feintäschner, Schornsteinfeger, Schuhmacher, Steinmetz und Steinbildhauer, Straßenbauer, Stukkateur, Tischler, Uhrmacher, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Zahntechniker, Zimmerer, Zweiradmechaniker.
- Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 7 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind. Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.

Der Nachweis muss auf Anforderung durch Vorlage eines Gesellen- oder Meisterbriefs erfolgen.

8. Berufs-/Tarifgruppe KB (Kommunen und Behörden)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe KB gelten für:

- Pensionäre des nachfolgend aufgeführten Personenkreises.
 - Beschäftigte von Kommunen und Behörden, die fest angestellt sind.
 - Hauptamtliche Mitarbeiter der Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienste.
 - Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und Kinder der oben genannten Personengruppen, sofern sie nicht erwerbstätig sind und vom Versicherungsnehmer unterhalten werden.
- Sie müssen die Berechtigung durch Einreichung einer B-Bescheinigung bei Abschluss eines Neuantrages nachweisen.

9. Berufs-/Tarifgruppe S (Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe S gelten für selbstständige Rechtsanwälte/Notare sowie prüferte Steuerberater.

10. Berufs-/Tarifgruppe SH (Softwarehersteller)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe SH gelten für:

- Angestellte von Softwareherstellern
- Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 10 a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- Der Nachweis ist nur bei Neuantrag oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

11. Berufs-/Tarifgruppe W (Werkangehörige)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe W gelten für Mitarbeiter von Kraftfahrzeugherstellern sowie Mitarbeiter von Autohäusern. Voraussetzung ist, dass die betreffenden Mitarbeiter Anspruch auf einen dementsprechenden Kaufpreisrabatt haben. Dieser Tarif gilt für neu- und bereits zugelassene Fahrzeuge (Gebraucht- und Jahreswagen). Dies gilt nicht für Fremdfabrikate. Die Berechtigung muss durch Einreichung eines geeigneten Nachweises erbracht werden.

12. Berufs-/Tarifgruppe Kfz-Z (Kfz-Zulieferer)

Die Beiträge der Berufs-/Tarifgruppe ZU gelten für

- Mitarbeiter von Kfz-Zulieferbetrieben.

- b) Pensionäre und Rentner, wenn sie die Voraussetzungen von 12a) unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. Ausscheiden aus dem aktiven Dienst durch Berufsunfähigkeit erfüllt haben und nicht anderweitig berufstätig sind.
Dies gilt auch für Vorruhestands- bzw. Altersteilzeitmodelle, bei denen sich der Arbeitnehmer bis zum Beginn der Altersrente Übergangsweise evtl. auch im Status der Arbeitslosigkeit befindet.
- c) Der Nachweis ist nur bei Neuantrag oder bei erstmaliger Beantragung erforderlich.

- d) Voraussetzung für das Gewähren der Tarifgruppe ist, dass das Fahrzeug mit einem Unfallmeldestecker ausgestattet wurde und dieser auch aktiviert ist sowie der Abschluss eines Schutzbriefes.

13. Tarifgruppe N

Soweit keine Einstufung nach 1 bis 12 erfolgen kann, wird Ihr Vertrag für die im Anhang 6 genannten Fahrzeuge der Tarifgruppe N zugeordnet.

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
1.	Kraftfahrzeug	Landfahrzeug mit maschinellem Antrieb
2.	Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen dürfen nur für private Fahrten und nicht für gewerbliche Zwecke genutzt werden.	
	2.1 Fahrräder mit Hilfsmotor	- Hubraum bis 50 cm ³ und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.2 Kleinkrafträder (zwei-/dreirädrig) vgl. § 2, Nr. 11 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)	- Hubraum bis 50 cm ³ und - Höchstgeschwindigkeit bis - 45 km/h oder - 50 km/h, sofern bis 31.01.2001 in Verkehr gekommen - 60 km/h, sofern bis 29.02.1992 in Verkehr gekommen
	2.3 Vierrädrige Leichtfahrzeuge § 2, Nr. 12 FZV	- Hubraum bis 50 cm ³ und - Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h
	2.4 Motorisierte Krankenfahrstühle § 2, Nr. 13 FZV	
	2.5 Elektronische Mobilitätshilfen vgl. § 1 der Mobilitätshilfenverordnung (MobHV)	z. B. Segways
3.	Leichtkrafträder	Krafträder und Krafroller - Hubraum von mehr als 50 cm ³ bis 125 cm ³ und - Nennleistung bis 11 kW
4.	Krafträder	Krafträder und Krafroller, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, mit Ausnahme von Klein- und Leichtkrafträdern und -rollern
5.	Trikes	dreirädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen - Hubraum von mehr als 50 cm ³ oder - Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h
6.	Quads	vierrädrige Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen - maximale Leermasse: 400 kg (550 kg für Fahrzeuge zur Güterbeförderung) und - maximale Motorleistung: 15 kW
7.	Personenkraftwagen (Pkw)	als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit höchstens 8 Sitzplätzen außer dem Fahrersitz. Davon ausgenommen sind: - Mietwagen - Taxen - Selbstfahrervermietfahrzeuge - Fahrzeuge mit Ausfuhrkennzeichen - Fahrzeuge mit Roten Kennzeichen - Oldtimer und - Youngtimer
8.	Oldtimer - Personenkraftwagen (Pkw) - Krafträder - landwirtschaftliche Zugmaschinen	Kraftfahrzeuge (Arten s. linke Spalte) mit einem Fahrzeugalter ab 30 Jahren, wenn sie - weitestgehend dem Originalzustand entsprechen, - in einem guten Erhaltungszustand sind und - zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
9.	Youngtimer - Personenkraftwagen (Pkw)	Kraftfahrzeuge (nur Pkw) mit einem Fahrzeugalter zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie - in einem guten Erhaltungszustand sind und - der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen
10.	Mietwagen	Pkw, mit denen ein nach § 49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) genehmigungspflichtiger Gelegenheitsverkehr gewerbsmäßig betrieben wird (unter Ausschluss der Taxen, Kraftomnibusse, Güterfahrzeuge und Selbstfahrervermietfahrzeuge)
11.	Selbstfahrervermietfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete Kraftfahrzeuge und Anhänger
12.	Taxen	Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebssitz oder während der Fahrt entgegengenommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§ 47 Absatz 1 Personenbeförderungsgesetz - PBefG)
13.	Kraftomnibusse	nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Führer) geeignete und bestimmte Kraftfahrzeuge und Anhänger
	13.1 Linienverkehr	zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Verkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient
	13.2 Gelegenheitsverkehr	Ausflugsfahrten und Ferienziel-Reisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen
	13.3 sonstige Busse	nicht unter Ziffer. 1 und 2 fallen sonstige Busse, insbesondere Hotelomnibusse, Werkomnibusse, Schul-, Lehr- und Krankenomnibusse
14.	Campingfahrzeuge	Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind

Nr.	Fahrzeugart	Beschreibung
15.	Lastkraftwagen (Lkw)	für die Güterbeförderung ausgelegte und gebaute Kraftfahrzeuge; wir unterscheiden zwischen - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t und - Lkw mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t
16.	Zugmaschinen	ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaute Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen
17.	Landwirtschaftliche Zugmaschinen	Zugmaschinen, Raupenschlepper oder Anhänger, die in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden
18.	Wechselaufbauten	Aufbauten von zur Güterbeförderung bestimmten Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können
19.	Selbst fahrende Arbeitsmaschinen	nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmte und geeignete Fahrzeuge, die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden)
20.	Gabelstapler	stapelnde Flurförderfahrzeuge mit Gabelzinken (die gegen Anbaugeräte ausgetauscht werden können), auf denen sich die palettierte oder nicht palettierte Last freitragend vor den Vorderrädern befindet, und die durch ihre Masse im Gleichgewicht gehalten werden
21.	Gewerblicher Güterverkehr	geschäftsmäßige, entgeltliche Beförderung von Gütern mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern für andere
22.	Werkverkehr	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern nur für eigene Zwecke durch Personal eines Unternehmens oder von Personal, das dem Unternehmen im Rahmen einer vertraglichen Verpflichtung zur Verfügung gestellt worden ist
23.	Umzugsverkehr	ausschließliche Beförderung von Umzugsgut
24.	Leasingfahrzeuge	gewerbsmäßig ohne Gestellung eines Fahrers vermietete und auf den Mieter zugelassene oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens sechs Monate überlassene Kraftfahrzeuge und Anhänger

Anhang 7: Besondere Vereinbarung für die Young- und Oldtimerversicherung

Sofern Sie mit uns die Young- und Oldtimerversicherung vereinbart haben, gelten hierfür die Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB), sofern in diesem Anhang nichts anderes vereinbart ist.

Welchen Tarif Sie vereinbart haben, können Sie Ihrem Antrag oder Versicherungsschein entnehmen.

1. Kfz-Haftpflicht und Kaskoversicherung für Young- und Oldtimer

1.1 Welche Fahrzeuge können versichert werden?

1.1.1 Youngtimer

Als Youngtimer gelten Pkw mit einem Fahrzeualter zwischen 20 und 30 Jahren, wenn sie

- in einem guten Erhaltungszustand sind und
- der Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen.

1.1.2 Oldtimer

Als Oldtimer gelten nachfolgende Fahrzeugarten:

- Pkw
- Krafträder
- Landwirtschaftliche Zugmaschinen, wenn sie
- vor mindestens 30 Jahren erstmals in Verkehr gekommen sind,
- weitestgehend dem Originalzustand entsprechen,
- in einem guten Erhaltungszustand sind und
- zur Pflege des kraftfahrzeugtechnischen Kulturgutes dienen

2. Welche Zugangsvoraussetzungen gibt es?

2.1 Bei allen Versicherungsarten

Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

- Jahreskilometerfahrleistung von max. 10.000 km (Youngtimer)
- H-Kennzeichen (Oldtimer)
- Sie müssen ein ganzjährig zugelassenes Gebrauchsfahrzeug bei uns versichert haben
- Sie dürfen das Fahrzeug ausschließlich privat nutzen
- der berechtigte Fahrer muss mindestens 25 Jahre alt sein
- das versicherte Fahrzeug muss während der Vertragsdauer nachts in der Zeit zwischen 22 und 6 Uhr in einer für dieses Fahrzeug zur Verfügung gestellten Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle abgestellt werden. Dies gilt nur bei Abschluss einer Kaskoversicherung
- das Fahrzeug muss nach den einschlägigen Bewertungsstufen der Oldtimerliteratur die Zustandsnote 1-3 haben

2.2 Bei der Kaskoversicherung

2.2.1 Voraussetzung für die Annahme der Kaskoversicherung

2.2.1.1 Bei Fahrzeugen mit einem Wert bis 10.000 Euro

Sie müssen eine Selbstbewertung mit Fotodokumentation mit dem Ihnen überlassenen Formular einreichen.

2.2.1.2 Bei Fahrzeugen mit einem Wert ab 10.000 Euro

Sie müssen ein Oldtimer-Kurztgutachten von einem von uns anerkannten Sachverständigen, z. B. Carexpert, Classic Data oder Dekra einreichen.

2.2.1.3 Bei Fahrzeugen mit einem Wert ab 25.000 Euro

Sie müssen ein detailliertes Wertgutachten von einem von uns anerkannten Sachverständigen, z. B. Carexpert, Classic Data oder Dekra einreichen.

Dies gilt bei roten Oldtimerkennzeichen für jedes im Fahrzeugschein nach § 17 Absatz 2 Satz 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) eingetragene Oldtimerfahrzeug.

2.2.2 Anforderungen an das Kurztgutachten/Wertgutachten Die Fahrzeugbewertung:

- darf nicht älter als 24 Monate zum Zeitpunkt der Antragstellung sein
- muss die Zustandsnote nach der Oldtimer-Richtlinie und
- den Marktwert und
- aussagekräftige Lichtbilder enthalten.

Die Kosten für die Erstellung der Kurztgutachten/Wertgutachten sind von Ihnen zu tragen.

2.2.3 In welchen Fällen können wir Ihr Fahrzeug nachbesichtigen?

Sofern wir zu einer abweichenden Fahrzeugbewertung kommen, behalten wir uns das Recht einer Nachbesichtigung vor.

2.2.4 Wann können wir die Kaskoversicherung ablehnen?

Wir sind berechtigt, die Young- und Oldtimerversicherung abzulehnen, wenn

- eine der nach 2. genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wird, oder
- das Kurztgutachten/Wertgutachten nicht innerhalb von sechs Wochen ab Antragstellung bei uns eingeht.

3. Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

3.1 Abweichend zu: Führen fremder gemieteter Fahrzeuge im Ausland (Mallorca-Deckung) A.1.1.6
Gilt nicht für Fahrzeuge mit Young- und Oldtimerversicherung.

4. Kaskoversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

4.1 Abweichend zu: Mitversicherte Teile und nicht versicherbare Gegenstände (A.2.1.2.1)

Es besteht für die unter c und d aufgeführten Teile kein Versicherungsschutz.

4.2 Abweichend zu: Mitversicherte Teilen und nicht versicherbaren Gegenstände (A.2.1.2.2)

Für nachträglich eingebaute Fahrzeug- und Zubehörteile, soweit sie im Fahrzeug eingebaut oder durch entsprechende Halterung fest verbunden sind, ist die Entschädigung auf maximal 2.500 Euro pro Schadensfall beschränkt. Den über diesen Betrag hinausgehenden Mehrwert können Sie gegen Zuschlag / zusätzlichen Beitrag mitversichern, wenn Sie dies ausdrücklich mit uns vereinbaren. Bis zur genannten Wertgrenze verzichten wir auf eine Kürzung der Entschädigung wegen Unterversicherung.

Dies gilt soweit die betreffenden Teile bei der Wertermittlung Ihres Fahrzeugs berücksichtigt sind.

4.3 Abweichend zu: Was zahlen wir im Schadensfall? (A.2.5)

Der Begriff "Wiederbeschaffungswert" wird durch "Marktwert" ersetzt. Wir ersetzen den Schaden bis zur Höhe des Marktwerts Ihres Fahrzeugs am Tag des Schadens. Der Marktwert ist der den Verhältnissen von Angebot und Nachfrage entsprechende Wert des Fahrzeugs in Deutschland. Dieser Wert ist durch die Fahrzeugbewertung nach 2.2 dokumentiert.

Dies gilt für:

A.2.5.1.1 Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert

A.2.5.2.1 Reparatur

A.2.5.1.5 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert?

A.2.6 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

4.4 Bis zu welcher Höhe leisten wir im Kaskoschadensfall?

Es gelten nachfolgende Entschädigungsregelungen:

- die Höhe der Leistung wird durch den Marktwert nach 2.2 begrenzt
- wir entschädigen 110 % des Marktwerts, wenn dieser innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsbeginn, oder nach Eingang der letzten Wertermittlung nach 2.2 um mindestens 10 % steigt
- stellen wir zum Schadentag einen geringeren, als den in der Wertermittlung nach 2.2 angegebenen Marktwert fest, bildet dieser die Höchstentschädigungsgrenze
- liegt am Schadentag keine Wertermittlung vor, bildet der Marktwert nach 2.2 die Leistungsgrenze, von der wir zusätzlich die Selbstbeteiligung nach 4.8 abziehen.

4.5 Abweichend zu: Abzug bei fehlender Wegfahrsperrung im Falle eines Diebstahls (A.2.5.1.4)

Wir verzichten auf die Verminderung der Entschädigung bei fehlender Wegfahrsperrung.

4.6 Abweichend zu: Wiederbeschaffungswert (A.2.5.1.6)

Gilt nicht für Fahrzeug mit Young- und Oldtimerversicherung.

4.7 Abweichend zu: Abzug neu für alt (A.2.5.2.3)

Wir nehmen bei der Reparatur einen Abzug von den Kosten der Ersatzteile und der Lackierung vor, wenn

- Alerteile durch Neuteile ausgetauscht werden, oder
- das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert wird.

4.8 Abweichend zu: Selbstbeteiligung (A.2.5.8)

Liegt die nach 2.2 geforderte Fahrzeugbewertung am Schadentag nicht vor, gilt Folgendes:

- Die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung erhöht sich um 10 % des nach 2.2 als vorläufig angenommenen Marktwerts.

5. Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

5.1 Abweichend zu: Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung (H.1.5)
Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug

- in einem Einstellraum (z. B. einer Einzel-/Doppelgarage, Tief-/Sammelgarage oder Halle) nicht nur vorübergehend abzustellen. Sie dürfen das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten auch nicht gebrauchen. Verletzen Sie Ihre Pflichten, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.2 leistungsfrei.

6. Folgende Bestimmungen der AKB gelten nicht für die Young- und Oldtimerversicherung

J.1 Typklasse

J.2 Regionalklasse (Zulassungsbezirk)

K.1 Änderung des Schadenfreiheitsrabatts

K.3 Änderung der Regionalklasse wegen Wohnsitzwechsels

Anhang 2: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Anhang 3: Tabellen zu den Typklassen

Anhang 4: Tabellen zu den Regionalklassen

Anhang 5: Berufs-/Tarifgruppen

Anhang 8: Besondere Vereinbarung zum Unfallmeldedienst für Personenkraftwagen (Pkw)

Sofern Sie mit uns den Unfallmeldedienst vereinbart haben, gelten hierfür diese Bestimmungen.

Ihrem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen Sie, ob Sie den Unfallmeldedienst vereinbart haben.

1. Was leisten wir?

Der Unfallmeldedienst ermöglicht die technisch unterstützte Meldung eines Notfalls, Unfalls oder einer Panne mit dem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.

1.1 Bestandteile des Unfallmeldedienstes

Der Unfallmeldedienst setzt sich aus folgenden Komponenten zusammen:

- einem Unfallmeldestecker,
- der Unfall-/Pannenmelde-App (nachfolgend "Unfallmelde-App"),
- der technischen Infrastruktur zum Empfang einer Notfall- und Pannenmeldung sowie deren Weiterleitung an die Unfallmeldestelle.

1.2 Übermittlung der Notfallmeldung

1.2.1 Automatische Notfallmeldung

Durch den Unfallmeldedienst wird im Falle eines Unfalls des versicherten Fahrzeugs ein automatischer Hilferuf an unsere Unfallmeldestelle gesandt. Sobald die Beschleunigungssensoren des Unfallmeldesteckers eine unfalltypische Veränderung des Fahrverhaltens des Fahrzeugs feststellen, erfolgt diese Meldung über die Unfallmelde-App. Die Position des Fahrzeugs wird dabei automatisch durch die Unfallmelde-App ermittelt.

Wichtiger Sicherheitshinweis!

Die verwendete Technik hat Leistungsgrenzen: Sie ersetzt nicht den eigenen Notruf, sondern dient der zusätzlichen Absicherung und bietet eine weitere Rettungschance. Sollten Sie bemerken, dass im Falle eines Rettungskräfte erfordernden Unfalles keine Ereignismeldung versendet wurde oder kein Rückruf durch die Unfallmeldestelle erfolgt, so informieren Sie unverzüglich selbst die zuständigen Rettungskräfte über die Notrufnummer 112.

1.2.2 Manuelles Auslösen der Notfallmeldung

Befinden Sie sich im Straßenverkehr mit dem Fahrzeug in einem Notfall, so können Sie unsere Unfallmeldestelle auch manuell über die Unfallmelde-App informieren.

1.2.3 Benachrichtigung von Rettungskräften

Nach erfolgter Notfallmeldung werden wir versuchen, mit Ihnen unverzüglich eine Sprechverbindung über das mit dem System verbundene Smartphone aufzubauen.

Soweit Sie über die Sprechverbindung ansprechbar sind, werden wir die weiteren Maßnahmen mit Ihnen abstimmen.

Ist keine Sprechverbindung mit Ihnen möglich, werden wir die Rettungsleitstelle benachrichtigen. Eine Benachrichtigung der Rettungsleitstelle erfolgt nicht, wenn die uns vorliegenden Informationen gegen die Annahme eines schweren Unfalls sprechen, z. B. im Falle der weiteren Fortbewegung des Kfz nach erfolgter Notfallmeldung. Hierzu werden wir die aus Ihrem Fahrzeug im Moment des Unfalls und im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang erhaltenen Daten aus.

Hinweis:

Die Erbringung der Rettungs- und Pannenhilfeleistung selbst gehört nicht zu unseren Leistungen.

1.3 Benachrichtigung der Unfallmeldestelle bei Panne oder Unfall ohne Erfordernis von Rettungskräften

Sie können zudem auch bei einem Unfall oder einer Panne ohne Erfordernis von Rettungskräften die Unfallmeldestelle über Ihre Unfallmelde-App manuell informieren. Diese wird dann weitere Maßnahmen im Rahmen des mit Ihnen bestehenden Versicherungsvertrags veranlassen.

2. Für welches Fahrzeug gilt die Leistung?

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete und für den Unfallmeldedienst registrierte Fahrzeug.

3. Welche Ereignisse sind versichert?

Versicherungsschutz besteht bei einem Notfall, einem Unfall oder einer Panne mit Ihrem versicherten Fahrzeug im Straßenverkehr.

4. Wer ist versichert?

Versicherungsschutz besteht für Sie und die berechtigten Gastnutzer des registrierten und versicherten Fahrzeugs.

Außer von Ihnen kann der Unfallmeldedienst noch von maximal vier weiteren Personen (Gastnutzer) genutzt werden, sofern diese von Ihnen für die Teilnahme am Unfallmeldedienst freigegeben wurden und die Gastnutzer sich beim Unfallmeldedienst registriert haben. Alle Regelungen dieser besonderen Versicherungsbedingungen gelten für die Gastnutzer entsprechend.

5. Wo besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht ausschließlich in Deutschland. Wir leisten nur, wenn Ihr Smartphone mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden ist.

6. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Unsere Leistungspflicht setzt voraus, dass Sie die Bedienungsanleitung beachten und nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sind:

6.1 Fahrzeug

- Es handelt sich um das für den Unfallmeldedienst registrierte und im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug.
- Das Fahrzeug ist als Pkw in der Bundesrepublik Deutschland zugelassen.
- Der Unfallmeldestecker wird für das registrierte Fahrzeug verwendet.

6.2 Technische Leistungsvoraussetzungen

Um die Funktionsfähigkeit des Unfallmeldedienstes zu gewährleisten, müssen folgende technische Voraussetzungen erfüllt sein:

6.2.1 Funktionsfähiges Smartphone / kompatibles Betriebssystem / Push-Benachrichtigung

- Das Smartphone ist eingeschaltet, verfügt über eine ausreichende Stromversorgung sowie ein kompatibles Betriebssystem (bei Android mit Original-Android-Distributionen) und wird von Ihnen entsprechend den Vorgaben der Bedienungsanleitung verwahrt. Die Push-Benachrichtigung für die App muss aktiviert sein.
- Ihr Smartphone ist so eingestellt und zugänglich, dass Sie Anrufe wahrnehmen und entgegennehmen können (z. B. keine Verhinderung durch Stummschaltung).

6.2.2 Verbindung mit deutschem Mobilfunknetz / Aktivierung Standortbestimmungsfunktion

- Das Smartphone ist mit einem deutschen Mobilfunknetz verbunden und es ist gewährleistet, dass Sprachtelefonie und Datenversand möglich sind (z. B. ausreichendes Guthaben, ausreichende Funkverbindung, kein "Funkloch") und die GPS-Funktion ist verfügbar.
- Die Standortbestimmungsfunktion des Smartphones ist aktiviert, betriebsbereit und für die Unfallmelde-App freigeschaltet.

Hinweis!

Ist die Übertragung einer Unfallmeldung über eine Internetverbindung des Mobilfunkanbieters nicht möglich, versucht die Unfallmelde-App automatisch die Unfallmeldung durch SMS zu versenden. Apple lässt den automatischen SMS-Versand aus einer App nicht zu. Sie müssen in diesem Fall den Versand der SMS manuell bestätigen. Unterlassen Sie die Bestätigung, wird keine automatische Unfallmeldung ausgelöst.

6.2.3 App-Download, Registrierung und Funktionstest

- Auf dem für die Durchführung des Unfallmeldedienstes genutzten Smartphone wurde die Unfallmelde-App ordnungs- und funktionsgemäß aus dem Google-PlayStore oder Apple-Store heruntergeladen ("Download").
- Sie haben die Registrierung und den Funktionstest entsprechend der Bedienungsanleitung erfolgreich vorgenommen.
- Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses haben Sie vorhandene Software-Updates für die genutzte Unfallmelde-App und den Unfallmeldestecker geladen.
- Zum Zeitpunkt des versicherten Ereignisses ist die Unfallmelde-App aktiviert.

6.2.4 Funktionsfähiger Unfallmeldestecker und Verbindungsaufbau über Bluetooth

- Der Unfallmeldestecker muss fest mit der 12-Volt-Buchse in der Fahrer- oder Mittelkonsole (z. B. Zigarettenanzünder) verbunden sein und von dieser den erforderlichen Strom erhalten.
- Es muss gewährleistet sein, dass der Unfallmeldestecker ordnungsgemäß mit dem betreffenden Smartphone mittels Bluetooth verbunden ist.

- Es wird keine Fehlermeldung durch die Unfallmelde-App oder den Unfallmeldestecker angezeigt, d. h. der Unfallmeldedienst ist funktionsfähig.

Auch bei Fehlen einer der in 6. genannten Voraussetzung erbringen wir unsere Leistung, soweit sich das Fehlen dieser Voraussetzung nicht auf unsere Möglichkeit zur Leistungserbringung auswirkt.

7. Was gilt, wenn wir aufgrund höherer Gewalt nicht leisten können?

In Fällen höherer Gewalt sind wir für die Dauer und im Umfang der Auswirkung von der Verpflichtung zur Leistung befreit. Höhere Gewalt liegt z. B. vor bei Ausfall des satellitengestützten Ortungssystems und bei Störungen des Mobilfunknetzes. Ihr Recht, im Falle länger andauernder höherer Gewalt den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt.

8. Fallen für Sie weitere Kosten an?

8.1 Mobilfunk- und Internetkosten

Im laufenden Betrieb des Unfallmeldedienstes fallen keine Mobilfunk- und Internetkosten an. Mobilfunk- und Internetkosten entstehen jedoch

- bei einer Übertragung des Datensatzes im Notfall-, Unfall- oder Pannenfall per Internet oder SMS und für den Sprachaufbau,
- für die bei Download, Registrierung und Softwareupdate erforderliche Internetverbindung.

Die hierbei anfallenden Mobilfunk- und Internetkosten richten sich allein nach den Bestimmungen Ihres Mobilfunk- oder Serviceprovidervertrages. Über diese Kosten informiert Sie Ihr Telekommunikationsanbieter.

8.2 Kosten von Ihnen beauftragter Assistenzleistungen

Treffen Sie nach einer Unfallmeldung eine Vereinbarung über weitere Assistenzleistungen (z. B. Abschleppen des Fahrzeugs), können Ihnen Kosten entstehen, wenn die Kosten nicht im Rahmen Ihrer Kfz-Versicherung oder einer anderen Versicherung übernommen werden.

9. Abweichungen von den sonstigen Regelungen der AKB

9.1 Beginn unserer Leistungspflicht

Ergänzend zur Regelung in B.1 AKB muss für den Beginn unserer Leistungspflicht die Registrierung des Unfallmeldedienstes erfolgt sein.

9.2 Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

Die in Abschnitt D geregelten Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs finden auf den Unfallmeldedienst keine Anwendung.

9.3 Teilkündigung des Unfallmeldedienstes

Ergänzend zu Ihren Kündigungsrechten nach G.2 und unseren Kündigungsrechten nach G.3 AKB können Sie und wir die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom übrigen Versicherungsvertrag zum Ablauf des Versicherungsjahres kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht (G.2.1).

9.4 Automatische Beendigung des Unfallmeldedienstes bei Beendigung des Autoschutzbrief

Wird der für denselben Pkw abgeschlossene Autoschutzbrief beendet, endet gleichzeitig der Unfallmeldedienst.

Sie und wir können die Leistungen des Unfallmeldedienstes unabhängig vom Versicherungsvertrag zudem aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Wichtige Gründe sind beispielsweise:

- Dienste Dritter, die die Grundlage des Vertrags bilden, sind dauerhaft nicht verfügbar (z. B. satellitengestütztes Ortungssystem) oder
- eine missbräuchliche Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

Im Falle einer Teilkündigung sind wir verpflichtet, den Vertrag so anzupassen, wie es unserem Tarif ohne diese Leistung entspricht. Kündigen wir einen von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen, können Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mitteilen, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind. Sie müssen Ihre Kündigung spätestens bis zum Ablauf des Versicherungsjahres erklären, zu dem unsere Kündigung wirksam wird (G.4.3).

Dies gilt nicht bei einer Kündigung unsererseits wegen einer missbräuchlichen Nutzung des Unfallmeldedienstes durch Sie.

9.5 Nicht anzuwendende Regelungen der AKB

Auf die Leistungen der Besonderen Vereinbarung zum Unfallmeldedienst finden folgende Regelungen der AKB keine Anwendung:

- I. (Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt),
- K. (Beitragsänderung aufgrund eines bei Ihnen eingetretenen Umstandes).

10. Besondere Regelungen zum Unfallmeldestecker und zur Unfallmelde-App

10.1 Lieferung des Unfallmeldesteckers und Download der Unfallmelde-App

Wir sind mit Abschluss des Vertrages verpflichtet, Ihnen einen Unfallmeldestecker zur Verfügung zu stellen und Eigentum daran zu verschaffen. Wir sorgen zudem dafür, dass für Sie die Möglichkeit für einen Download der Unfallmelde-App bereitsteht. Die Details über den Download und die Verwendung der Unfallmelde-App finden Sie in der Bedienungsanleitung des Unfallmeldedienstes. Für die Unfallmelde-App gelten die Nutzungsbedingungen, die Sie bei Installation der App akzeptieren müssen.

Den Unfallmeldestecker erhalten Sie innerhalb von zwei Wochen nach Abschluss des Versicherungsvertrages, nicht jedoch vor Beginn des Versicherungsschutzes Ihrer Kfz Versicherung. Bei einem in der Zukunft liegenden Versicherungsbeginn versenden wir den Unfallmeldestecker rechtzeitig vor Vertragsbeginn. Der Versand des Unfallmeldesteckers erfolgt per Post. Wir liefern den Unfallmeldestecker nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aus. Das Versandrisiko sowie die Versand- und Lieferkosten werden von uns getragen. Lediglich im Falle eines Widerrufs tragen Sie die unmittelbaren Kosten der Rücksendung.

Der Unfallmeldestecker geht mit Erhalt in Ihr Eigentum über.

10.2 Gewährleistung

Bei Mängeln des Unfallmeldesteckers oder der Unfallmelde-App haften wir nach den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften